



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0032-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0320, Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht

Die Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des [Tierseuchengesetzes](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf die Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr (einschließlich der Durchfuhr) von Tieren, tierischen Rohstoffen und Erzeugnissen und Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, anzuwendenden nichtwirtschaftlichen Beschränkungen sind die folgenden:

1. das [Tierseuchengesetz](#), RGBl. Nr. 177/1909;
2. die [Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008](#) – BVO 2008, BGBl. II Nr. 473/2008;
3. die [Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2008](#) – VEVO 2008, BGBl. II Nr. 474/2008;
4. die [Verordnung \(EG\) Nr. 998/2003](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates in Verbindung mit
 - der [Verordnung \(EU\) Nr. 388/2010](#) der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstzahl von Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden können,
 - dem [Durchführungsbeschluss 2011/874/EU](#) der Kommission zur Festlegung der Liste der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen und die Verbringung von mehr als fünf Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken in die Union zulässig sind, sowie zur Festlegung der Bescheinigungsmuster für die Einfuhr dieser Tiere und für deren Verbringung zu anderen als Handelszwecken in die Union;
 - der [Entscheidung 2003/803/EG](#) der Kommission zur Festlegung eines Musterausweises für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedstaaten;
5. die [Verordnung \(EG\) Nr. 136/2004](#) der Kommission mit Verfahren für die Veterinärkontrolle von aus Drittstaaten eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft;

6. die [Verordnung \(EG\) Nr. 282/2004](#) der Kommission zur Festlegung eines Dokuments für die Zollanmeldung und Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren;
7. die [Verordnung \(EG\) Nr. 206/2009](#) der Kommission über die Einfuhr für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 136/2004;
8. die [Verordnung zur Regelung der Ein- und Durchfuhr von Vögeln, die von ihren Besitzern mitgeführt werden](#), BGBl. II Nr. 379/2006.

(2) Für den Grenzverkehr getroffene Sonderregelungen werden nicht berührt.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

(1) Die [Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008](#) sieht Beschränkungen für das innergemeinschaftliche Verbringen von

1. lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen, Embryonen und Gameten,
2. bestimmten toten Tieren, deren Teilen und deren Abfällen, tierischen Rohstoffen, tierischen Nebenprodukten, tierischen Produkten, Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Erregern von Tierkrankheiten, die Träger eines Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können oder die menschliche Gesundheit gefährden können sowie
3. Gegenständen, die Träger eines Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können oder die menschliche Gesundheit gefährden können,

vor.

(2) Nach Maßgabe des [§ 29 ZollR-DG](#) haben die Zollorgane an der Überwachung der im Abschnitt 5 enthaltenen Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Verbringens mitzuwirken. Die anderen Vorschriften der [Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008](#) kommen für eine Überwachung durch die Zollorgane nicht in Betracht.

0.3. Informationsaustausch über die Einfuhr von tierischen Erzeugnissen

(1) Um zu gewährleisten, dass alle Erzeugnisse tierischen Ursprungs bei der Einfuhr in die Europäische Union den vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen werden, ist gemäß [Artikel 6](#) und [7 der Verordnung \(EG\) Nr. 136/2004](#) der Kommission eine enge Zusammenarbeit und ein Informationsaustausch zwischen den Zollstellen, Grenztierärzten

und den Betreibern im Straßen-, Schienen-, See- oder Lufttransport vorgesehen. Dieser Informationsaustausch betrifft:

- die den Zollbehörden zugänglichen Informationen;
- die Manifeste von Schiffen, Booten, Zügen oder Flugzeugen;
- andere Informationsquellen, die den Betreibern im Straßen-, Schienen-, See- oder Lufttransport zur Verfügung stehen.

(2) Die Leiter der Zollstellen mit zugeordneter veterinärbehördlicher Grenzübertrittsstelle haben die Vorgangsweise des Informationsaustausches und der Informationsübermittlung hinsichtlich von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen – unter Beachtung des Datenschutzes – im Einvernehmen mit den Betreibern im Straßen-, Schienen-, See- oder Lufttransport und den Grenztierärzten bzw. Grenztierärztinnen festzulegen, um für alle Beteiligten die Verfügbarkeit der erforderlichen und aktuellen Informationen sicherzustellen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Anwendungsbereich des [Tierseuchengesetzes](#)

Den veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen (grenztierärztliche Kontrolle) unterliegen die in der Anlage 1 genannten Tiere und Erzeugnisse daraus und davon, wenn sie aus Drittstaaten (Abschnitt 1.2.10.) eingeführt werden.

1.2. Begriffsdefinitionen

1.2.1. Huftiere

Zur Verwandtschaftsgruppe der Huftiere zählen Einhufer, Klauentiere einschließlich Schwielensohler, Tapire, Elefanten, Nashörner und Flusspferde.

1.2.2. Einhufer

Einhufer (Equiden) sind Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide.

1.2.3. Klauentiere

Klauentiere (einschließlich Schalenwild) sind alle Wiederkäuer (Rinder, Büffel, Zebus, Bisons, Wisente, Schafe, Ziegen, Mufflons, Steinböcke, Antilopen, Gämsen, Gazellen, Giraffen, Kamele, Kamelide (zB Lamas), Hirsche, Rehe, Elche, Rentiere udgl.) und Schweine (Hausschweine und alle nicht zu den Hausschweinen zählenden Schweinearten).

1.2.4. Geflügel

Als Geflügel gelten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane und Rebhühner sowie Laufvögel.

1.2.5. Heimtiere

Heimtiere sind Tiere der Arten Hunde, Hauskatzen, Frettchen, Nager und Hauskaninchen, tropische Zierfische, Amphibien, Reptilien und Wirbellose (ausgenommen Bienen und Krebstiere) sowie Vögel (ausgenommen Geflügel), die ihren Eigentümer oder eine andere natürliche Person, die während der Verbringung im Auftrag des Eigentümers für die Tiere verantwortlich ist, begleiten und die nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein.

1.2.6. Fleischerzeugnisse

Als Fleischerzeugnisse gelten alle zum menschlichen Genuss bestimmten Teile geschlachteter oder erlegter Tiere (ausgenommen Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere) sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse, auch durch Hitzesterilisierung haltbar gemacht.

1.2.7. Fischereierzeugnisse

Fischereierzeugnisse umfassen frischen, getrockneten, gekochten, geräucherten oder anderweitig haltbar gemachten Fisch sowie frische, getrocknete, gekochte, geräucherte oder anderweitig haltbar gemachte Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse.

1.2.8. Heimtierfutter

Als Heimtierfutter gelten Waren, die zur Fütterung von Hunden, Hauskatzen und anderen Heimtieren (siehe Abschnitt 1.2.5.) bestimmt sind.

1.2.9. Imkereierzeugnisse

Als Imkereierzeugnisse sind Honig, Wachs, Gelee Royale, Kittharz (Propolis) und Pollen anzusehen, wenn diese Materialien ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmt sind.

1.2.10. Drittstaaten

(1) Als Drittstaaten gelten jene Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind (EU-Mitgliedstaaten siehe Abs. 2) und auch nicht als solche zu behandeln sind (siehe Abs. 3 bis 6).

(2) In veterinärrechtlicher Hinsicht sind als Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachstehend angeführte Länder zu betrachten:

1. das Gebiet des Königreichs Belgien;
2. das Gebiet der Republik Bulgarien;
3. das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer Inseln und Grönlands (hinsichtlich der Färöer Inseln siehe Abs. 5);
4. das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der Insel Helgoland, ohne das Gebiet Büsingen);
5. das Gebiet Estlands;

6. das Gebiet der Republik Finnland;
7. das Gebiet der Französischen Republik (**einschließlich** Monaco, der französischen Überseedepartements Réunion, Guadeloupe, Martinique und Französisch-Guayana und den französischen Nordteil von St. Martin; **ausgenommen** die überseeischen Gebiete sowie St. Pierre und Miquelon und Mayotte);
8. das Gebiet der Republik Griechenland;
9. das Gebiet Irlands;
10. das Gebiet der Italienischen Republik;
11. das Gebiet der Republik Kroatien;
12. das Gebiet der Republik Lettland;
13. das Gebiet der Republik Litauen;
14. das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg;
15. das Gebiet der Republik Malta;
16. das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa;
17. das Gebiet der Republik Österreich;
18. das Gebiet der Republik Polen;
19. das Gebiet der Portugiesischen Republik (**einschließlich** der Azoren und Madeira);
20. das Gebiet Rumäniens;
21. das Gebiet des Königreichs Schweden;
22. das Gebiet der Slowakischen Republik;
23. das Gebiet der Republik Slowenien;
24. das Gebiet des Königreichs Spanien (**einschließlich** der Balearen und der Kanarischen Inseln) mit **Ausnahme** Ceutas und Melillas;
25. das Gebiet der Tschechischen Republik;
26. das Gebiet der Republik Ungarn;
27. das Gebiet des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (**einschließlich** der Kanalinseln, der Insel Man und Gibraltar);
28. das Gebiet der Republik Zypern.

(3) **Norwegen** hat im Rahmen des EWR-Abkommens sämtliche veterinärrechtlichen Regelungen der Europäischen Union übernommen und ist daher in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln.

(4) **Island** hat im Rahmen des EWR-Abkommens die veterinärrechtlichen Regelungen von Fischereierzeugnissen und Aquakulturerzeugnissen der Europäischen Union übernommen und ist daher hinsichtlich von

- **Fischereierzeugnissen** (das sind sämtliche zum Verzehr bestimmte Meeres- oder Süßwassertiere oder Teile dieser Tiere, einschließlich Rogen oder Milch, mit Ausnahme von im Wasser lebenden Säugetieren, Fröschen und lebenden Muscheln) und
- **Aquakulturerzeugnissen** (das sind die Folgeerzeugnisse der tierischen Aquakulturproduktion, seien sie zur Zucht – wie Eier und Gameten – oder zum Verzehr bestimmt)

in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln. Hinsichtlich aller anderen veterinärrechtlich kontrollpflichtigen Produkte ist Island als Drittstaat zu betrachten.

(5) **Andorra**, die **Färöer Inseln**, **San Marino** und der **Vatikanstadt** haben im Rahmen von Assoziationsverträgen sämtliche veterinärrechtlichen Regelungen der Europäischen Union übernommen und sind daher in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln.

(6) Die **Schweiz** und **Liechtenstein** haben auf Grund eines Abkommens sämtliche veterinärrechtliche Regelungen der Europäischen Union übernommen und sind daher in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln.

(7) Bei kontrollpflichtigen Waren (Abschnitt 2.1.) mit Herkunft aus jenen Staaten, die in veterinärrechtlicher Sicht wie EU-Mitgliedstaaten zu behandeln sind (siehe Abs. 3 bis 6), ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7299“* anzugeben.

1.2.11. Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr

(1) Als „**Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE)**“ wird die grenztierärztliche Abfertigungsbescheinigung bezeichnet.

(2) Als Bescheinigungen darüber, dass die Grenztierärzte kontrollpflichtige Sendungen abgefertigt haben, bestehen folgende Vordrucke:

1. Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) – Common

Veterinary Entry Document (CVED) – für Erzeugnisse: ein Muster dieser Bescheinigung sowie Erläuterungen für das Ausfüllen des Vordrucks sind in Anlage 3 (Muster 1) enthalten.

2. Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) – Common

Veterinary Entry Document (CVED Animals) – für lebende Tiere: ein Muster dieser Bescheinigung ist in Anlage 3 (Muster 2) enthalten.

(3) Neben den grenztierärztlichen Diensten in den Mitgliedstaaten können gemeinsame Veterinärdokumente für die Einfuhr (GVDE) auch durch die grenztierärztlichen Dienste der Färöer Inseln, Islands (nur bei Fischereierzeugnissen oder Aquakulturerzeugnissen möglich), Norwegens oder der Schweiz ausgestellt werden (vgl. Abschnitt 1.2.10.).

1.2.12. Heimtierausweis

(1) Von der Kommission wurde für (derzeit) **Hunde, Hauskatzen und Frettchen aus EU-Mitgliedstaaten**, die im Reiseverkehr (innergemeinschaftlich und aus Drittstaaten in der Wiedereinfuhr) mitgeführt werden, ein einheitlicher **Heimtierausweis (Pet Passport)** festgelegt (Muster siehe Anlage 3 Muster 3), der eine Überprüfung des Tieres zulässt. Im Heimtierausweis muss die Kennzeichnung eingetragen sein. Ferner muss die Vornahme einer gültigen Tollwutimpfung des betreffenden Tieres und gegebenenfalls einer gültigen Auffrischungsimpfung gegen Tollwut mit einem Impfstoff verzeichnet sein. Der Impfstoff muss in dem Land, in dem die Impfung erfolgt ist, eine entsprechende Genehmigung für das Inverkehrbringen haben. Dies muss durch einen dazu ermächtigten Tierarzt bestätigt sein.

(2) Die Heimtiere, für die ein Heimtierausweis ausgestellt wurde, müssen durch einen **codierten Mikrochip** gekennzeichnet sein. Eine Tätowierung als Kennzeichnung muss vor dem 3. Juli 2011 angebracht worden sein und sie muss deutlich erkennbar sein. Nur dann kann sie anerkannt werden. Kann ein Tier an Hand der vermerkten Kennzeichnung nicht eindeutig identifiziert werden, ist der nächstgelegene Grenztierarzt oder das Bundesministerium für Gesundheit (Abschnitt 1.3.) zu kontaktieren.

(3) Sofern eine Serologische Tollwutuntersuchung (**Titerbestimmung**) vorgeschrieben ist (siehe diesbezüglich Abschnitt 4.1.), hat diese durch Titrierung neutralisierender Antikörper von mindestens 0,5 IE/ml bei einer Probe, die ein bevollmächtigter Tierarzt mindestens dreißig Tage nach der Impfung und drei Monate vor der Verbringung entnommen hat, zu erfolgen. Die Titerbestimmung muss in einem von der Europäischen Union zugelassenen Labor vorgenommen werden. Diese Antikörpertitrierung braucht bei einem Tier, bei dem die

Impfung in den vorgesehenen Zeitabständen wieder aufgefrischt wird, nicht wiederholt zu werden.

(4) Die in der Europäischen Union und in Drittstaaten für die Tollwut-Titerbestimmung gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 998/2003](#) zugelassenen Laboratorien sind im Internet unter nachstehend angeführter Adresse abrufbar:

http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm

1.2.13. Bescheinigung für Heimtiere

(1) Durch den [Beschluss 2011/874/EU](#) wurde für (derzeit) **Hunde, Hauskatzen und Frettchen aus Drittstaaten**, die im Reiseverkehr mitgeführt werden, eine einheitliche Veterinärbescheinigung festgelegt (Muster siehe Anlage 3 Muster 4). Diese Bescheinigung muss durch einen amtlichen Tierarzt in Deutsch oder in Englisch ausgestellt werden. Jedes Tier muss durch einen Mikrochip gekennzeichnet sein. Eine Tätowierung als Kennzeichnung muss vor dem 3. Juli 2011 angebracht worden sein und sie muss deutlich erkennbar sein. Nur dann kann sie anerkannt werden. In der Bescheinigung für Heimtiere muss die Vornahme einer (im Einklang mit den Empfehlungen des Herstellungslabors stehenden) gültigen Tollwutimpfung des betreffenden Tieres und gegebenenfalls einer gültigen Auffrischungsimpfung gegen Tollwut mit einem Impfstoff, der die Normenempfehlungen der Weltorganisation für Tiergesundheit erfüllt, durch einen amtlichen Tierarzt bestätigt sein. Der Bescheinigung müssen beglaubigte Kopien der Dokumente für die Identifizierung und zur Tollwutimpfung beiliegen. Eine Bescheinigung kann auch für mehrere, maximal fünf gleichzeitig mitgeführte Tiere ausgestellt werden

(2) Die Heimtiere, für die eine Bescheinigung für Heimtiere ausgestellt wurde, müssen durch eine **deutlich erkennbare Tätowierung** oder durch einen **codierten Mikrochip** gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss in der Bescheinigung vermerkt sein. Kann ein Tier an Hand der vermerkten Kennzeichnung nicht eindeutig identifiziert werden, ist der nächstgelegene Grenztierarzt oder das Bundesministerium für Gesundheit (Abschnitt 1.3.) zu kontaktieren.

(3) Sofern eine Serologische Tollwutuntersuchung (**Titerbestimmung**) vorgeschrieben ist (siehe diesbezüglich Abschnitt 4.1.), hat diese durch Titrierung neutralisierender Antikörper von mindestens 0,5 IE/ml bei einer Probe, die ein bevollmächtigter Tierarzt mindestens dreißig Tage nach der Impfung und drei Monate vor der Verbringung entnommen hat, zu erfolgen. Die Titerbestimmung muss in einem von der Europäischen Union zugelassenen Labor vorgenommen werden. Diese Antikörpertitrierung braucht bei einem Tier, bei dem die

Impfung in den vorgesehenen Zeitabständen wieder aufgefrischt wird, nicht wiederholt zu werden.

(4) Die in der Europäischen Union und in Drittstaaten für die Tollwut-Titerbestimmung gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 998/2003](#) zugelassenen Laboratorien sind im Internet unter nachstehend angeführter Adresse abrufbar:

http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm

1.3. Zweifelsfragen

(1) Bestehen in Angelegenheiten dieser Findok Zweifelsfragen, die durch die Zollämter nicht ausreichend geklärt werden können, bestehen keine Einwände, durch Rückfrage beim nächstgelegenen Grenztierarzt (siehe Anlage 2) bzw. in der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit (siehe Abs. 2) eine entsprechende Klärung herbeizuführen.

(2) Die Veterinärfachbeamten des Bundesministeriums für Gesundheit, Abteilung II/B/10 (veterinärbehördliche Einfuhrkontrolle), Telefon-Nr. 01/711 00, Durchwahl 4813 oder 4833, sind jeweils Montag bis Freitag von 09.00 bis 16.00 Uhr erreichbar.

2. Grenztierärztliche Kontrolle

2.1. Kontrollpflichtige Waren

(1) Die im Warenkatalog (Anlage 1) angeführten Waren unterliegen der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt bei der Einfuhr in die Europäische Union (siehe Abschnitt 2.2.) und bei der Durchfuhr durch die Europäische Union (siehe Abschnitt 2.3.).

(2) **Zusammengesetzte Erzeugnisse**, bei denen im Warenkatalog (Anlage 1) auf diesen Absatz verwiesen wird, unterliegen wie folgt der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt:

1. **NICHT für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse** (zB Futtermittel oder industrielle Verwertung), die tierische Erzeugnisse enthalten, unterliegen der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt unabhängig vom Anteil der tierischen Erzeugnisse.
2. **Für den menschlichen Verzehr als Lebensmittel bestimmte Erzeugnisse**, ausgenommen die in Abs. 3 genannten Erzeugnisse, unterliegen der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt, wenn sie
 - a) 50% oder mehr tierische Erzeugnisse enthalten;
 - b) weniger als 50% tierische Erzeugnisse enthalten, sofern sie
 - i) **rohes oder zubereitetes Fleisch** oder **rohe oder zubereitete Fleischwaren** enthalten **oder**
 - ii) **rohen Fisch** enthalten **oder**
 - iii) **rohe Milch** enthalten **oder**
 - iv) **hitzebehandelte Milch oder Milcherzeugnisse** enthalten **und** die folgenden Voraussetzungen **nicht** zutreffen (wenn die folgenden Voraussetzungen zutreffen unterliegen die Erzeugnisse **nicht** der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt):
 - (a) die hitzebehandelte Milch oder die Milcherzeugnisse stammen aus **anderen** Drittländern als Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belize, Bosnien-Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Chile, China (Volksrepublik), Costa Rica, El Salvador, Grönland, Guatemala, Honduras, Hongkong, Indien, Island, Israel, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kuba, Liechtenstein, Madagaskar, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, den Niederländischen Antillen, Panama, Paraguay, Russland, der Schweiz, Serbien, Simbabwe, Singapur,

Südafrika, Swasiland, Thailand, Tunesien, der Türkei, der Ukraine, Uruguay oder den Vereinigten Staaten von Amerika, **und**

- (b) die Erzeugnisse sind bei Raumtemperatur haltbar **oder** bei der Herstellung vollständig gar gekocht beziehungsweise einer Hitzebehandlung unterzogen worden, so dass keinerlei Roherzeugnis mehr enthalten ist, **und**
- (c) die Erzeugnisse sind eindeutig als für den menschlichen Verzehr bestimmt gekennzeichnet, **und**
- (d) die Erzeugnisse sind in sauberen Behältnissen sicher verpackt oder versiegelt **und**
- (e) ein Handelsdokument liegt bei und die Erzeugnisse sind in einer Amtssprache eines Mitgliedstaats so gekennzeichnet, dass dem Dokument und dem Etikett zusammen Informationen über Art, Menge und Anzahl der Packungen der zusammengesetzten Erzeugnisse, Ursprungsland, Hersteller und Zutaten zu entnehmen sind.

(3) Die nachstehend angeführten **Lebensmittel** (zusammengesetzte Erzeugnisse) unterliegen auch dann **nicht** der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt, wenn die Kriterien des Abs. 2 darauf zutreffen würden:

- Brot, Kuchen, Kekse und ähnliches Kleingebäck, Schokolade und Süßwaren (einschließlich Süßigkeiten), sofern diese nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind;
- Leere Gelatinekapseln;
- für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen enthalten (ausgenommen Fleischerzeugnisse), sowie solche, die Glucosamin, Chondroitin oder Chitosan enthalten;
- Fleischextrakte und Fleischkonzentrate;
- mit Fisch gefüllte Oliven;
- Pasta und Nudeln, die nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind;
- fertige Nahrungsmittel, die aus Eiprodukten hergestellt wurden und keine anderen kontrollpflichtigen Bestandteile enthalten;

- für den Endverbraucher abgepackte Fleischbrühen und Suppenaromen, die Fleischextrakte, Fleischkonzentrate, tierische Fette oder Fischöl, -pulver oder -extrakte enthalten;
- Bulkware, fertige Arzneimittel und immunologische Tierarzneimittel der Unterposition 3002 30, ausgenommen lebende Tiere, deren Eier und Embryonen.

Hinweis: Auf diese Ausnahmen wird auch in der Anlage 1 bei den in Frage kommenden KN-Codes hingewiesen.

(4) Die Grenztierärzte sind berechtigt, auch andere Waren hinsichtlich der Einhaltung veterinärrechtlicher Vorschriften zu kontrollieren.

(5) Die Kontrolle durch den Grenztierarzt ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode „70900“* zu beantragen. Bei den in der Anlage 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7299“* anzugeben. Dies gilt auch für zusammengesetzte Erzeugnisse, sofern sie gemäß Abs. 2 und 3 nicht der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt unterliegen.

2.2. Einfuhr von kontrollpflichtigen Waren

(1) Unter Einfuhr ist jede Beförderung einer veterinärbehördlich kontrollpflichtigen Sendung von einem in einem Drittstaat (Abschnitt 1.2.10.) gelegenen Ort

- a) zu einem in Österreich gelegenen Bestimmungsort oder
- b) über Österreich zu einem Bestimmungsort, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegen ist,

zu verstehen. Hierunter fällt auch die Rücksendung von Sendungen, die in einen Drittstaat gebracht (ausgeführt) wurden.

(2) Der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt bei der Einfuhr unterliegen daher kontrollpflichtige Sendungen ungeachtet dessen, zu welcher Art des Zollverfahrens sie abgefertigt werden sollen.

2.3. Durchfuhr von kontrollpflichtigen Waren

(1) Unter Durchfuhr ist das Verbringen von Sendungen aus einem Drittstaat (Abschnitt 1.2.10.) nach Österreich mit anschließender Verbringung in einen Drittstaat zu verstehen.

(2) Für die Durchfuhr von veterinärbehördlich kontrollpflichtigen Waren und Gegenständen (**nicht** auch von lebenden Tieren) ist ab 1. Juli 1999 neben der veterinärbehördlichen Kontrolle beim Grenzeintritt in die Europäische Union eine zusätzliche veterinärbehördliche Kontrolle beim Grenzaustritt aus der Europäischen Union durchzuführen. Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. Die Sendung muss unter zollamtlicher Überwachung gemäß dem T1-Verfahren oder in einem dem T1-Verfahren vergleichbaren, nach internationalen Vorschriften anzuwendenden **Versandverfahren** bis zur Ausgangszollstelle verbracht werden. Andere Zollverfahrensarten dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.
2. Das gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) von Erzeugnissen ist während des Transports mitzuführen.
3. Die Sendung muss nach Verlassen der Eingangsgrenzkontrollstelle in zollamtlich **verplombten** Fahrzeugen oder Behältnissen befördert werden. Eine **Umladung** der Sendung während der Beförderung ist ausnahmslos **unzulässig**.
4. Der Austritt aus dem Gebiet der Europäischen Union ist nur über eine veterinärbehördliche Grenzübertrittsstelle (siehe Abschnitt 2.4.) zulässig, wo eine Ausgangsgrenzkontrolle durch den Grenztierarzt zu erfolgen hat. Die Ausreise ist erst nach durchgeführter Kontrolle durch den Grenztierarzt und nach Entrichtung der grenztierärztlichen Gebühren zu gestatten.

(3) Teilt der Grenztierarzt der Eingangsgrenzkontrollstelle mit, dass eine Durchfuhrsendung die EG nicht innerhalb von 30 Tagen verlassen hat, so sind die notwendigen Nachforschungen zur Feststellung der tatsächlichen Bestimmung der Sendung zu veranlassen.

(4) Bei der Durchfuhr von lebenden Tieren ist eine veterinärbehördliche Ausgangsgrenzkontrolle derzeit nicht vorgesehen. Solche Sendungen dürfen daher nach wie vor bei allen Zollstellen austreten.

2.4. Grenzübertrittsstellen

(1) Die unter die Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt fallenden Waren dürfen nur über die in der Anlage 2 angeführten Grenzübertrittsstellen (Zollämter) eingebracht werden; alle anderen Zollämter haben die Eingangsabfertigung unter Hinweis auf [§ 27 VEVO 2008](#) abzulehnen.

(2) Im Straßenverkehr hat die Grenzübertrittsstelle, erforderlichenfalls fernmündlich, den in Betracht kommenden Grenztierarzt bzw. dessen Stellvertreter vom Eintreffen einer Sendung mit Waren, die unter die Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt fallen, umgehend zu verständigen; dies gilt auch für Sendungen, die austreten und anschließend wieder zurücklangen sowie für Sendungen, die durch die Behörden des Nachbarstaates zurückgewiesen werden. Erfolgt die Rückbringung im Fall der Zurückweisung einer Sendung über ein Zollamt, das keine Übertrittsstelle (Anlage 2) ist, so ist der nächstgelegene Grenztierarzt oder die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit fernmündlich zu verständigen (siehe auch Abschnitt 1.3.).

(3) Im Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehr findet die Verständigung durch das Verkehrsunternehmen statt. Für allfällige Ferngespräche und Telegramme sind keine Kosten einzuheben; auf die diesbezüglichen Verrechnungsanweisungen wird hingewiesen.

(4) Grundsätzlich haben alle veterinärbehördlichen Kontrollen (Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle, physische Untersuchung) ausschließlich bei der Grenzübertrittsstelle (Anlage 2) zu erfolgen.

2.5. Umladung von Sendungen auf Flughäfen

(1) Bei der Umladung von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen, die aus Drittstaaten im Flugverkehr eintreffen und die in ein anderes Flugzeug umgeladen werden sollen und die für eine andere zugelassene Veterinärgrenzkontrollstelle der Europäischen Union bestimmt sind, ist von der Partei mittels Anmeldeformular der Grenztierarzt zu informieren. Zusätzlich sind der voraussichtliche Entladezeitpunkt, die Bestimmungsgrenzkontrollstelle in der Europäischen Union und der genaue Standort der Lieferung am Flughafengelände anzugeben.

(2) Erfolgt der Weitertransport innerhalb von 12 Stunden kann der Grenztierarzt Kontrollen durchführen. Bei Verweilen der Sendung von 12 Stunden bis maximal 48 Stunden wird eine Kontrolle durch den Grenztierarzt durchgeführt. Wird der Zeitraum von 48 Stunden überschritten, hat die vollständige grenztierärztliche Einfuhrkontrolle an der erstberührten Flughafengrenzkontrollstelle stattzufinden.

(3) Der Leiter der Zollstelle hat die Vorgangsweise bei Umladungen von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen im Einvernehmen mit dem Betreiber des Flughafens und den Grenztierärzten bzw. Grenztierärztinnen festzulegen.

3. Zollamtliche Abfertigung

3.1. Durchführung der zollamtlichen Abfertigung

(1) Die zollamtliche Abfertigung darf erst durchgeführt werden, wenn vom Grenztierarzt

a) in das Zollpapier bzw., falls ein solches nicht vorliegt, in das Frachtbegleitpapier ein – vom Grenztierarzt unter Angabe des Ortes und des Datums mit seinem Dienstsiegel sowie seiner Unterschrift versehener – Vermerk, dass die Sendung nicht kontrollpflichtig ist, aufgenommen wurde – *im Feld 44 der Zollanmeldung ist bei e-zoll in diesem Fall der Dokumentenartencode „7299“ anzugeben –*, **oder**

b)

- das gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N853“*) – siehe Abschnitt 1.2.11. und Anlage 3 Muster 1 – oder
- das gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) für lebende Tiere (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C640“*) – siehe Abschnitt 1.2.11. und Anlage 3 Muster 2 –

über die Zulassung zur Einfuhr ausgefertigt wurde **und**

- der Einführer, der Empfänger oder der Absender die grenztierärztlichen Gebühren entrichtet hat.

(2) Kann die Sendung zur Einfuhr nicht zugelassen werden, wird die veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigung vom Grenztierarzt mit dem Vermerk „ZURÜCKGEWIESEN“ gekennzeichnet. Solche Sendungen sind entsprechend der Verfügung des Grenztierarztes zu behandeln (siehe Abschnitt 3.2.2.).

(3) Die Kontrolle durch den Grenztierarzt ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode „70900“* zu beantragen.

3.2. Zulässige zollrechtliche Bestimmung

3.2.1. Zur Einfuhr zugelassene Sendungen

(1) Veterinärbehördlich kontrollpflichtige Waren dürfen nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung des Grenztierarztes in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung entspricht.

(2) Im

- gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse – Muster siehe Anlage 3 Muster 1 – erfolgt die Entscheidung des Grenztierarztes in den **Feldern 30 bis 34**, und im
- gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) für lebende Tiere – Muster siehe Anlage 3 Muster 2 – erfolgt die Entscheidung des Grenztierarztes in den **Feldern 33 bis 36**,

wobei diese Entscheidungen die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen erfordern (ergänzend dazu wird auf die Erläuterungen in Anlage 3 Muster 1 und Muster 2 verwiesen):

Vermerk in Feld 30 GVDE bzw. Feld 33 GVDE-Tiere (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7280“*):

30. ZULÄSSIG für Umladung:		33. ZULÄSSIG für Umladung:	
EU-Grenzkontrollstelle	☐	Grenzkontrollstelle der EG	☐
Drittland	☐	Drittland	☐
	Nummer der ANIMO-Einheit:		Nummer der Einheit:
	ISO-Code Drittland:		ISO-Code Drittland:

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist in veterinärrechtlicher Sicht (noch) nicht zum Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt worden. Dieses Feld wird verwendet

- bei Einfuhrsendungen, wenn die Sendung an einer anderen veterinärbehördlichen Grenzkontrollstelle veterinärrechtlich kontrolliert werden soll, oder
- bei Durchfuhrsendungen, wenn die Sendung an einer anderen veterinärbehördlichen Grenzkontrollstelle auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen werden soll.

Ein Verbringen zu der genannten veterinärbehördlichen Grenzkontrollstelle **muss** in einem Versandverfahren erfolgen. Die Durchführung eines anderen Zollverfahrens (auch Verbringen in ein Zolllager oder in eine Freizone oder in ein Freilager) ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports ist ebenfalls **nicht** zulässig.

Vermerk in Feld 31 GVDE bzw. Feld 34 GVDE-Tiere (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7281“*):

31. ZULÄSSIG zur Durchfuhr		☐
Drittland:	+ ISO-Code:	
Ausgangsgrenzkontrollstelle:	Nummer der ANIMO-Einheit:	

34. ZULÄSSIG zur Durchfuhr nach Drittland:		☐
	ISO-Code:	
Ausgangsgrenzkontrollstelle:	Nummer der Einheit:	

Zollamtliche Überwachung:

Die Erzeugnisse **müssen** im **Versandverfahren** in zollamtlich **verplombten** Fahrzeugen oder Behältnissen **ohne Umladen** durch die Europäische Union durchgeführt werden. Die Sendung darf nur über die genannte veterinärbehördliche Ausgangsgrenzkontrollstelle ausreisen, wo bei Waren und Gegenständen (**nicht** auch bei lebenden Tieren) eine Ausgangsgrenzkontrolle durch den Grenztierarzt zu erfolgen hat (siehe Abschnitt 2.3.).

Vermerk in Feld 32 GVDE bzw. Feld 35 GVDE-Tiere (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7282“*):

32. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt für den zollrechtlich freien Verkehr		
Lebensmittel		☐
Futtermittel		☐
Pharmazeutische Verwendung		☐
Technische Verwendung		☐
Sonstiger Verwendungszweck		☐

35. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt mit kontrollierter Bestimmung		☐
Schlachtung		☐
zugelassene Einrichtung		☐
Quarantäne		☐

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist ohne weitere Einschränkungen in veterinärrechtlicher Sicht zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt worden ist. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen zollrechtlichen Bestimmung; sie dürfen daher zu allen Zollverfahrensarten abgefertigt werden.

Eine allenfalls im **Feld 35 in Verbindung mit Feld 39 GVDE-Tiere** angeführte kontrollierte Bestimmung (Schlachtung, zugelassene Einrichtung oder Quarantäne) ist zollamtlich **nicht** zu überwachen.

Vermerk in Feld 33 GVDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7283“*):

33. ZULÄSSIG bei überwachter Beförderung	
Verfahren gemäß Artikel 8	☒
Wiedereinfuhr von EU-Erzeugnissen (Artikel 15)	☐

Zollamtliche Überwachung:

Derartige Waren und Gegenstände müssen ab der Grenzkontrollstelle ihres Eintreffens bis zu dem im **Feld 37 GVDE** genannten Betrieb am Bestimmungsort überwacht werden.

Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. die Beförderung der Sendung bis zu dem genehmigten Betrieb am Bestimmungsort hat unter Zollverschluss in einem Versandverfahren in lecksicheren Fahrzeugen oder Behältnissen zu erfolgen. Eine Umladung während des Transports ist **nicht** zulässig. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) **muss** im Betrieb am Bestimmungsort erfolgen;
2. Neben dem Versandverfahren **müssen** die Sendungen gemäß dem **T 5-Verfahren** bis zum Bestimmungsort unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

Vermerk in Feld 33 GVDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7283“*):

33. ZULÄSSIG bei überwachter Beförderung	
Verfahren gemäß Artikel 8	☐
Wiedereinfuhr von EU-Erzeugnissen (Artikel 15)	☒

Zollamtliche Überwachung:

Derartige Waren und Gegenstände müssen ab der Grenzkontrollstelle ihres Eintreffens bis zu dem im **Feld 37 GVDE** genannten Betrieb am Bestimmungsort überwacht werden.

Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. die Beförderung der Sendung bis zu dem genehmigten Betrieb am Bestimmungsort hat unter Zollverschluss in einem Versandverfahren in lecksicheren Fahrzeugen oder Behältnissen zu erfolgen. Eine Umladung während des Transports ist **nicht** zulässig. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) **muss** im Betrieb am Bestimmungsort erfolgen;

2. Neben dem Versandverfahren **kann** vom Grenztierarzt die zusätzliche zollamtliche Überwachung gemäß dem **T 5-Verfahren** bis zum Bestimmungsort angeordnet werden. Dies erfolgt durch zusätzliches Anbringen des Vermerks „**T 5**“.

Vermerk in Feld 34 GVDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7284“*):

34. ZULÄSSIG für spezifisches Zolllagerverfahren (Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13)	
Zolllager	☐
Freizone oder Freilager	☐
Schiffsausrüster	☐
Direkte Weiterleitung an ein Schiff	☐

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** vor einer allfälligen Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) in einem Versandverfahren bis zu dem im **Feld 37 GVDE** genannten Zolllager/Freizone oder Freilager/Schiffsausrüster/ Schiff verbracht werden. Ein Verbringen an einen nicht genehmigten Ort (auch an ein anderes Zolllager oder eine andere Freizone oder ein anders Freilager) ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports vor Erreichen des genehmigten Bestimmungsortes ist ebenfalls **nicht** zulässig.

Vermerk in Feld 36 GVDE-Tiere (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7285“*):

36. ZULÄSSIG zur zeitweiligen Zulassung	☐
äußerster Termin	

Zollamtliche Überwachung:

Die Tiere sind bis zu dem genannten Termin zur vorübergehenden Einfuhr zugelassen und müssen danach wieder ausgeführt werden. Sofern im **Feld 39 GVDE-Tiere** ein Bestimmungsort angegeben ist, müssen die Tiere in einem Versandverfahren bis zu diesem Ort verbracht werden. Ein Verbringen an einen nicht genehmigten Ort oder eine Umladung während des Transports vor Erreichen des genehmigten Bestimmungsortes ist **nicht** zulässig.

(3) Abgesehen von den für allfällige zollamtliche Überwachungsmaßnahmen (Abs. 2) erforderlichen Entscheidungen sind auch alle anderen Angaben in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung bei der Durchführung des Zollverfahrens zu beachten, soweit dies

möglich ist. Dies gilt insbesondere auch bei Waren und Gegenständen für die in **Feld 12 GVDE** angegebene Transporttemperatur, damit es nicht durch eine zollamtliche Überwachungsmaßnahme zu einer Unterbrechung der Kühlkette kommt.

(4) Die Grenztierärzte sind nicht berechtigt, Zollverschlüsse abzunehmen oder wieder anzulegen. Daher ist es erforderlich, dass immer dann, wenn Zollverschlüsse für Zwecke der grenztierärztlichen Kontrolle abgenommen werden müssen, ein Zollorgan anwesend ist. Sofern dies nicht ohnehin der Fall ist (Zolllager, Zollfreizone), muss eine Verschlussänderung bzw. eine allfällige in diesem Zusammenhang erforderliche zollrechtliche Maßnahme am zugelassenen Warenort erfolgen.

3.2.2. Zurückgewiesene Sendungen

(1) Veterinärbehördlich kontrollpflichtige Waren dürfen im Fall der Zurückweisung durch den Grenztierarzt – die veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigung wird in so einem Fall mit dem Vermerk „ZURÜCKGEWIESEN“ gekennzeichnet – nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung des Grenztierarztes entspricht.

(2) Im

- gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse – Muster siehe Anlage 3 Muster 1 – erfolgt diese Verfügung in den **Feldern 35 und 37**, und im
- gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) für lebende Tiere – Muster siehe Anlage 3 Muster 2 – erfolgt diese Verfügung in den **Feldern 38 und 39**,

wobei diese Verfügungen die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen erfordern (ergänzend dazu wird auf die Erläuterungen in Anlage 3 Muster 1 und Muster 2 verwiesen):

Vermerk in Feld 35 GVDE bzw. Feld 38 GVDE-Tiere (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7286“*):

35. NICHT ZULÄSSIG	
1. Zurückweisung	☒
2. Vernichtung	☐
3. Verarbeitung	☐
bis (Datum):	

38. NICHT ZULÄSSIG		☐
1. Rücksendung	☒	
2. Schlachtung	☐	
3. Euthanasie	☐	

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** innerhalb der festgesetzten Frist in den Herkunftsstaat zurückgesandt werden.

Vermerk in Feld 35 GVDE bzw. Feld 38 GVDE-Tiere (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7286“*):

35. NICHT ZULÄSSIG	
1. Zurückweisung	☐
2. Vernichtung	☒
3. Verarbeitung	☐
bis (Datum):	

38. NICHT ZULÄSSIG		☐
1. Rücksendung	☐	
2. Schlachtung	☒	
3. Euthanasie	☐	

Zollamtliche Überwachung:

Die Waren und Gegenstände **müssen** innerhalb der festgesetzten Frist vernichtet werden bzw. die Tiere **müssen** geschlachtet werden. Ein Verbringen zu einem im Inland gelegenen Vernichtungs- oder Schlachtbetrieb ist nur zulässig, wenn ein solcher Betrieb in **Feld 37 GVDE** oder **Feld 39 GVDE-Tiere** angeführt ist. In diesem Fall **muss** die Sendung in einem Versandverfahren direkt in den genannten Betrieb verbracht werden. Ein Verbringen in ein Zolllager oder in eine Freizone oder in ein Freilager ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports ist ebenfalls **nicht** zulässig. Die zollamtlich zu überwachende Vernichtung oder Zerstörung bzw. die Schlachtung (oder die Überführung in ein Zollverfahren) **muss** im Vernichtungsbetrieb erfolgen.

Sofern der Vermerk „**T 5**“ angesetzt wurde bedeutet dies, dass das Eintreffen der Sendung im Vernichtungsbetrieb **zusätzlich** gemäß dem T 5-Verfahren zollamtlich zu überwachen ist.

Vermerk in Feld 35 GVDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7286“*):

35. NICHT ZULÄSSIG	
1. Zurückweisung	☐
2. Vernichtung	☐
3. Verarbeitung	☒
bis (Datum):	

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) in einem Versandverfahren direkt in den im **Feld 37 GVDE** genannten Verarbeitungsbetrieb verbracht werden. Ein Verbringen in ein Zolllager oder in eine Freizone oder in ein Freilager ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports ist ebenfalls **nicht** zulässig. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) **muss** im Betrieb am Bestimmungsort erfolgen.

Sofern der Vermerk „**T 5**“ angesetzt wurde bedeutet dies, dass das Eintreffen der Sendung im Verarbeitungsbetrieb **zusätzlich** gemäß dem T 5-Verfahren zollamtlich zu überwachen ist.

Vermerk in Feld 38 GVDE-Tiere (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7286“*):

38. NICHT ZULÄSSIG	☐
1. Rücksendung	☐
2. Schlachtung	☐
3. Euthanasie	X

Zollamtliche Überwachung:

Die Tiere **müssen** getötet oder beseitigt werden. Ein Verbringen zu einem im Inland gelegenen Betrieb zur Tötung oder Beseitigung ist nur zulässig, wenn ein solcher Betrieb in **Feld 39 GVDE-Tiere** angeführt ist. In diesem Fall **müssen** die Tiere in einem Versandverfahren direkt in den genannten Betrieb verbracht werden. Ein Verbringen in ein Zolllager oder in eine Freizone oder in ein Freilager ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports ist ebenfalls **nicht** zulässig. Die zollamtlich zu überwachende Tötung oder Beseitigung (oder die Überführung in ein Zollverfahren) **muss** im Vernichtungsbetrieb erfolgen.

Sofern der Vermerk „**T 5**“ angesetzt wurde bedeutet dies, dass das Eintreffen der Sendung im Vernichtungsbetrieb **zusätzlich** gemäß dem T 5-Verfahren zollamtlich zu überwachen ist.

(3) Abgesehen von den für allfällige zollamtliche Überwachungsmaßnahmen (Abs. 2) erforderlichen Entscheidungen sind auch alle anderen Angaben in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung bei der Durchführung des Zollverfahrens zu beachten, soweit dies möglich ist. Dies gilt insbesondere auch bei Waren und Gegenständen für die in **Feld 12 GVDE** angegebene Transporttemperatur, damit es nicht durch eine zollamtliche Überwachungsmaßnahme zu einer Unterbrechung der Kühlkette kommt.

(4) Die Grenztierärzte sind nicht berechtigt, Zollverschlüsse abzunehmen oder wieder anzulegen. Daher ist es erforderlich, dass immer dann, wenn Zollverschlüsse für Zwecke der grenztierärztlichen Kontrolle abgenommen werden müssen, ein Zollorgan anwesend ist. Sofern dies nicht ohnehin der Fall ist (Zolllager, Zollfreizone), muss eine Verschlussänderung bzw. eine allfällige in diesem Zusammenhang erforderliche zollrechtliche Maßnahme am zugelassenen Warenort erfolgen.

3.3. Erforderliche Unterlage

(1) Das vom Grenztierarzt mit Unterschrift und Dienstsiegel versehene Original und eine Kopie der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N853“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7283“, „7284“ oder „7286“ bzw. „C640“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7285“ oder „7286“*) sind der der Veterinärkontrollstelle zugeordneten Grenzzollstelle vorzulegen und bilden eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK.

(2) Diese Grenzzollstelle hat die Übereinstimmung der Sendung mit der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung zu überprüfen. Im gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse – siehe Anlage 3 Muster 1 – bzw. im gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) für lebende Tiere – siehe Anlage 3 Muster 2 – sind (auf dem Original und der Kopie) folgende Vermerke anzusetzen:

in Feld 38 GVDE bzw. in Feld 40 GVDE-Tiere:

- sofern die in Feld 16 GVDE bzw. Feld 17 GVDE-Tiere angeführte Plombe entfernt wurde und eine neue Zollplombe angelegt wird, die **Nummer der Zollplombe**, eventuell zusätzlich zu dem vom Grenztierarzt allenfalls vermerkten veterinärbehördlichen Packstück- oder Raumverschluss;
- sofern die in Feld 16 GVDE bzw. Feld 17 GVDE-Tiere angeführte Plombe belassen oder keine Plombe angelegt wird ist das Feld 38 **durchzustreichen**;

Für die Eintragungen in das Feld 38 GVDE bzw. Feld 40 GVDE-Tiere muss eine andere Farbe als schwarz verwendet werden.

in Feld 42 GVDE bzw. in Feld 43 GVDE-Tiere:

die **WE.Nr.** der zugehörigen Anmeldung und den Vermerk „**T 5**“, sofern die zusätzliche zollamtliche Überwachung gemäß dem T 5-Verfahren bis zum Bestimmungsort zu erfolgen hat.

(3) Die Kopie der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung ist von der der Veterinärkontrollstelle zugeordneten Grenzzollstelle einzuziehen und der bezughabenden Anmeldung anzuschließen. Das Original ist dem Anmelder zurückzugeben und hat die Sendung in folgenden Fällen zu begleiten:

1. solange die Sendung unter zollamtlicher Überwachung steht;

2. falls die Sendung eingeführt wird, bis zum Eintreffen im ersten Betrieb oder im ersten Zentrum oder der ersten Einrichtung, für die sie bestimmt ist.

3.4. Veterinärbehördliche Packstück- und Raumverschlüsse

(1) In bestimmten Fällen müssen die Grenztierärzte im Rahmen der grenztierärztlichen Kontrolle Packstück- bzw. Raumverschlüsse anlegen. Die angelegten Verschlüsse werden vom Grenztierarzt in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung vermerkt.

(2) Zur Abnahme von veterinärbehördlichen Packstück- und Raumverschlüssen sind gemäß [§ 37 Abs. 3 VEVO 2008](#) befugt:

1. Grenztierärzte;
2. der in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung ausgewiesene Empfänger bzw. dessen Beauftragter;
3. Zollorgane und Organe der für den Bestimmungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in Ausübung ihres Dienstes.

Die Befugnis zum Abnehmen der Packstück- und Raumverschlüsse kann auf bestimmte Personen eingeschränkt werden. Falls dies der Fall ist, wird dieser Umstand in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung vermerkt.

(3) Die im Rahmen der grenztierärztlichen Kontrolle angelegten Packstück- und Raumverschlüsse dürfen nur an dem in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung festgelegten Bestimmungsort und nur von dafür befugten Personen geöffnet und abgenommen werden. Für Zwecke der Zollabfertigung oder in Notfällen während des Transportes dürfen die veterinärbehördlichen Verschlüsse durch die Organe der Zollverwaltung und der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder durch behördliche Sicherheitsorgane auch an anderen Orten als am Bestimmungsort geöffnet werden. Derartige Sendungen sind nach Beendigung der behördlichen Tätigkeit wieder amtlich zu verschließen. Dies ist in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung zu vermerken.

(4) Wird im Zuge einer Zollabfertigung festgestellt, dass ein veterinärbehördlicher Packstück- oder Raumverschluss verletzt worden ist, ist die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit wegen der weiteren Vorgangsweise zu kontaktieren.

3.5. Teilung von Sendungen unter zollamtlicher Überwachung

(1) Soll eine vom Grenztierarzt veterinärbehördlich abgefertigte Sendung vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geteilt werden, so ist je nach Zuständigkeit in den Mitgliedstaaten vom Grenztierarzt, vom Amtstierarzt oder von der Zollbehörde für jede Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie des GVDE auszustellen. In Österreich erfolgt die Ausstellung derartiger Kopien durch die Zollbehörde.

In den amtlich beglaubigten Kopien des GVDE sind neben den Feldern 12 (Zahl und Art der Packstücke), 14 (Bruttogewicht), 15 (Nettogewicht), Feld 16 (Plombennummer und Behältnisnummer) die entsprechenden Daten der jeweiligen Teilsendung zu vermerken und amtlich zu bestätigen. Ferner ist auf dem Original im Feld 43 (weiteres GVDE) ein entsprechender Vermerk hinsichtlich der ausgestellten Kopien aufzunehmen. Das Original und die amtlich beglaubigten Kopien sind dem Anmelder auszufolgen.

(2) Hat der Grenztierarzt auf dem Original im Feld 33 eine Entscheidung getroffen (dieses Feld ist zu verwenden, wenn Sendungen unter zollamtlicher Überwachung zu einem spezifischen Bestimmungsort befördert werden müssen), ist die Ausstellung einer beglaubigten Kopie nicht zulässig.

(3) Die Teilung von Sendungen unter zollamtlicher Überwachung ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode „70950“* zu beantragen.

3.6. Aufgaben des Innerlandszollamtes

(1) Das Innerlandszollamt, bei dem eine Zollabfertigung beantragt wird, hat zunächst die Übereinstimmung der Sendung mit der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung (Original oder im Fall einer Teilung gemäß Abschnitt 3.5. eine amtlich beglaubigte Kopie), die eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung bildet und daher in ihr anzuführen ist (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N853“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7283“, „7284“ oder „7286“ bzw. „C640“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7285“ oder „7286“*), zu überprüfen. Dies gilt auch für Sendungen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten grenztierärztlich kontrolliert wurden. Ist die Übereinstimmung gegeben, kann die Abfertigung durchgeführt werden. Die veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigung ist nicht einzuziehen, sondern zusammen mit allenfalls vorgelegten anderen veterinärbehördlichen Einfuhrpapieren dem Anmelder zurückzugeben.

(2) Stellt das Zollamt auf Grund eigener Ermittlungen oder durch Mitteilung des Amtstierarztes oder eines anderen Sachverständigen fest, dass die grenztierärztliche Abfertigung

- a) zu Unrecht unterblieben ist (veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigung fehlt) oder
- b) von unrichtigen Angaben ausgegangen ist (zB Begleitpapiere enthalten unrichtige Warenbezeichnungen) oder
- c) zu unrichtigen Ergebnissen geführt hat (zB die Warenbezeichnung in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung ist unrichtig)

so ist **der Anmelder zu veranlassen**, die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit oder den nächstgelegenen Grenztierarzt zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Einfuhr zu kontaktieren. Wird von der kontaktierten Stelle entschieden, dass die Sendung an eine Grenzkontrollstelle zur Vornahme der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle zu verbringen ist, hat dies in einem Versandverfahren zu erfolgen. Falls bei der anschließenden veterinärbehördlichen Kontrolle festgestellt wird, dass die Sendung nicht den veterinärrechtlichen Einfuhrbedingungen genügt und vom Grenztierarzt daher die Rücksendung über eine bestimmte Grenzkontrollstelle angeordnet wird, so hat die Verbringung zu dieser Grenzkontrollstelle in der vorgegebenen Frist in einem Versandverfahren zu erfolgen. Sofern vom Grenztierarzt eine unschädliche Beseitigung der Sendung in einer für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtung (Tierkörperverwertung) angeordnet wird, hat diese unter zollamtlicher Überwachung auf Kosten des Beteiligten zu erfolgen.

(3) Bei einer Verletzung eines veterinärbehördlichen Packstück- oder Raumverschlusses ist nach Abschnitt 3.4. Abs. 4 vorzugehen.

3.7. Aufgaben der Ausgangszollstelle

(1) Die Ausgangszollstelle hat im Falle der Durchfuhr das Vorhandensein der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung (Original) und dessen Übereinstimmung mit der Sendung zu überprüfen. Bei Sendungen, die einer veterinärbehördlichen Kontrolle beim Grenzaustritt unterliegen (siehe Abschnitt 2.3.), ist der Grenztierarzt zu kontaktieren; dabei ist nach Abschnitt 2.4. vorzugehen. Die Ausreise ist erst zu gestatten, nachdem der Grenztierarzt die Sendung kontrolliert hat, dies im Feld 41 des gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr (GVDE) bestätigt hat und die grenztierärztlichen

Gebühren entrichtet wurden; die veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigung ist dem Anmelder zurückzugeben.

(2) Wird bei der Ausgangsabfertigung festgestellt, dass die grenztierärztliche Abfertigung zur Durchfuhr unterblieben ist, so ist der nächste Grenztierarzt zu verständigen.

(3) Bei einer Verletzung eines veterinärbehördlichen Packstück- oder Raumverschlusses ist nach Abschnitt 3.4. Abs. 4 vorzugehen.

3.8. Grenztierärztliche Gebühren

Hinsichtlich der Vereinnahmung und Verrechnung der grenztierärztlichen Gebühren wird auf die diesbezüglichen Verrechnungsvorschriften hingewiesen.

3.9. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die veterinärrechtlichen Beschränkungen für Tiere, tierische Rohstoffe und Erzeugnisse und Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0320: Tierseuchenrecht“ (VuB-Code „0320“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Code

Code	Text	Hinweise
70900	Kontrolle durch den Grenztierarzt erforderlich	siehe Abschnitt 2.1. und Abschnitt 3.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 7299 verwendet werden
70950	Teilung von grenztierärztlich abgefertigten Sendungen	siehe Abschnitt 3.5.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 7299 verwendet werden

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
N853	Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 für die Veterinärkontrolle von Erzeugnissen	siehe Abschnitt 1.2.11., Abschnitt 3.1., Abschnitt 3.3., Abschnitt 3.6. und Anlage 3 Muster 1; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7280, 7281, 7282, 7283, 7284 oder 7286 zulässig

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C640	Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 282/2004 für die Veterinärkontrolle von lebenden Tieren	siehe Abschnitt 1.2.11., Abschnitt 3.1., Abschnitt 3.3., Abschnitt 3.6. und Anlage 3 Muster 2; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7280, 7281, 7282, 7285 oder 7286 zulässig
7280	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für Umladung (Feld 30 GVDE-Ware / Feld 33 GVDE-Tiere) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig
7281	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zur Durchfuhr (Feld 31 GVDE-Ware / Feld 34 GVDE-Tiere) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig
7282	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für den Binnenmarkt (Feld 32 GVDE-Ware / Feld 35 GVDE-Tiere) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig
7283	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zur überwachten Beförderung (Feld 33 GVDE-Ware) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code N853 zulässig
7284	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zu spezifischem Zollagervverfahren (Feld 34 GVDE-Ware) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code N853 zulässig
7285	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zeitweilig zugelassen (Feld 36 GVDE-Tiere)	siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C640 zulässig
7286	Entscheidung des Grenztierarztes - Zurückgewiesene Sendung (Feld 35 GVDE-Ware / Feld 38 GVDE-Tiere)	siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig
7299	Ausnahme - Ware von VuB 0320 (Tierseuchenrecht) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 4.1., Abschnitt 4.2.1. und Abschnitt 4.2.2. oder einer Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.2.10., Abschnitt 2.1., Abschnitt 3.1. und Anlage 1; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes 70900, 70950, N853 oder C640 verwendet werden

3.10. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für die in der Anlage 1 genannten Waren können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren im Hinblick auf die gemäß Richtlinie 97/78/EG durchzuführenden zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich nicht erteilt werden.

Wenn es die konkret zu setzenden Überwachungsmaßnahmen in Einzelfällen gestatten, können für bestimmte Waren Bewilligungen zum Anschreibeverfahren erteilt werden. In diesen Fällen ist vor der Bewilligungserteilung im Wege des Bundesministeriums für Finanzen das Einvernehmen mit der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit herzustellen.

4. Ausnahmen

4.1. Ausnahmen von der Kontrollpflicht für lebende Tiere aus Drittstaaten

(1) Von der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt ausgenommen sind **insgesamt bis zu fünf *) Heimtiere (siehe Abschnitt 1.2.5.) pro Person** bei einer (vorübergehenden) Einfuhr oder Wiedereinfuhr im Reiseverkehr oder bei einer Wohnsitzverlegung, **sofern die Tiere nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind**, und zwar:

**) Bei Andorra, Ceuta und Melilla, den Färöer Inseln, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt gilt die Mengenbegrenzung von fünf Tieren nur für Hunde, Hauskatzen und Frettchen. Für alle anderen Heimtiere besteht aus diesen Ländern keine Mengenbegrenzung (siehe auch nachstehende Punkte B und C).*

A) Hunde (einschließlich Blindenführhunde, Hunde im Rettungsdienst und im Katastropheneinsatz, Diensthunde des Bundesheeres, der Zollverwaltung, des Wachkörpers Bundespolizei und der Justizwache), Hauskatzen und Frettchen:

- a) aus Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aruba, Ascension, Australien, Bahrain, Barbados, Bermuda, Bosnien und Herzegowina, den Britischen Jungferninseln, Ceuta und Melilla, Chile, den Falklandinseln, den Färöer Inseln, Fidschi, Französisch-Polynesien, Grönland, Hongkong, Island, Jamaika, Japan, den Kaimaninseln, Kanada, Liechtenstein, Malaysia, Mauritius, Mayotte, Mexiko, Monaco, Montserrat, Neukaledonien, Neuseeland, den Niederländischen Antillen, Norwegen, der Russischen Föderation, San Marino, der Schweiz, Singapur, St. Helena, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Pierre und Miquelon, St. Vincent und den Grenadinen, Taiwan, Trinidad und Tobago, Vanuatu, der Vatikanstadt, den Vereinigten Arabischen Emiraten, den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Guam), Wallis und Futuna sowie Weißrussland:
 - sofern für jedes Tier ein Heimtierausweis (Abschnitt 1.2.12., Formular siehe Anlage 3 Muster 3) **oder** eine Bescheinigung für Heimtiere (Abschnitt 1.2.13., Formular siehe Anlage 3 Muster 4), jeweils mit eingetragener gültiger Tollwutimpfung, mitgeführt wird, wobei
 - eine Bestätigung der Serologischen Tollwutuntersuchung (Titerbestimmung) **nicht** erforderlich ist;

b) aus allen anderen Ländern:

- sofern für jedes Tier ein Heimtierausweis (Abschnitt 1.2.12., Formular siehe Anlage 3 Muster 3) **oder** eine Bescheinigung für Heimtiere (Abschnitt 1.2.13., Formular siehe Anlage 3 Muster 4), jeweils mit eingetragener gültiger Tollwutimpfung, mitgeführt wird, **und**
- eine Bestätigung der Serologischen Tollwutuntersuchung (Titerbestimmung) (Abschnitt 1.2.13. Abs. 3 und 4) vorliegt;

Hinweis: *Hunde und Hauskatzen mit einem Alter von unter 12 Wochen sind beim Einbringen aus Drittstaaten (ausgenommen aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt) auf jeden Fall grenztierärztlich kontrollpflichtig.*

B) **Vögel** ohne mengenmäßige Beschränkung und ohne Auflagen aus Andorra, Ceuta und Melilla, den Färöer Inseln, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt (für Vögel aus anderen Drittstaaten siehe Abs. 3);

C) **andere Heimtiere:** für diese Tiere hat die Kommission derzeit noch keine einheitlichen Bescheinigungen oder eine Kennzeichnungspflicht festgelegt. Bis auf weiteres können daher andere Heimtiere als Hunde, Hauskatzen, Frettchen und Vögel ohne Auflagen verbracht werden, sofern die Mengenregelungen beachtet werden:

a) aus Andorra, Ceuta und Melilla, den Färöer Inseln, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt:

- ohne mengenmäßige Beschränkung;

b) aus allen anderen Ländern:

- pro Person maximal fünf Heimtiere (einschließlich Hunde, Hauskatzen und Frettchen).

(2) Die unter Abs. 1 angeführten Ausnahmen gelten nur im privaten Reiseverkehr.

Gewerbliche Heimtierimporte unterliegen immer der grenztierärztlichen Kontrolle, und zwar auch dann, wenn die in Abs. 1 genannten Unterlagen mitgeführt werden.

(3) Vögel (einschließlich Heimvögel) mit Ursprung oder Herkunft in **anderen** Drittstaaten als Andorra, den Färöer Inseln, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt unterliegen im Hinblick auf die [Verordnung zur Regelung](#)

[der Ein- und Durchfuhr von Vögeln, die von ihren Besitzern mitgeführt werden](#), BGBl. II Nr. 379/2006, ausnahmslos der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt.

Hunde und Hauskatzen mit einem Alter von unter 12 Wochen sind beim Einbringen aus Drittstaaten (ausgenommen aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt – siehe Abschnitt 5.2.) auf jeden Fall grenztierärztlich kontrollpflichtig.

(4) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7299“* anzugeben.

(5) Die in Abs. 1 angeführten Ausnahmen sind auch in der tabellarischen Übersicht in Anlage 4 enthalten.

4.2. Ausnahmen von der Kontrollpflicht für Waren und Gegenstände

4.2.1. Allgemeine Ausnahmen

(1) Folgende Waren und Gegenstände sind von der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt ausgenommen (die nachstehenden Ausnahmen sind untereinander kumulierbar):

Hinweis: auf die in Abschnitt 2.1. Abs. 2 und 3 angeführten Waren, die nicht unter die grenztierärztliche Kontrolle fallen, wird hingewiesen.

1. Fleisch, tierische Erzeugnisse und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, wenn diese Waren zur Verpflegung des Personals und der Fahrgäste in Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr mitgeführt werden, sofern diese Waren nicht in Österreich entladen werden. Werden diese Waren oder hieraus entstandener Küchenabfall in Österreich ausgeladen, so sind sie unschädlich zu beseitigen;
2. Tierfutterkonserven oder getrocknetes Heimtierfutter sowie Heu und Stroh, sofern derartige Waren und Gegenstände von Reisenden oder aus Gründen einer Wohnsitzverlegung in angemessener Menge zur Verfütterung an gleichzeitig mitgeführte Tiere benötigt werden;
3.
 - a) Jagdtrophäen von **anderen** Tierarten als Huftieren (Abschnitt 1.2.1.) und Vögeln;
 - b) Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die zur Gewähr ihrer Haltbarkeit bei Umgebungstemperatur einer vollständigen taxidermischen Behandlung (das heißt in

einer Weise **fertig ausgestopft**, dass es dem **natürlichen Aussehen des Tieres** entspricht) unterzogen wurden. Unter diese Regelung fallen sowohl ganze ausgestopfte Tiere als auch ausgestopfte Tierteile (zB Köpfe, Füße), nicht aber zB auf einer Unterlage montierte Geweihe, Gehörne udgl.;

4. Waren, die nachweislich aus dem zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union stammen und die ohne Unterbrechung des Transportweges über das Gebiet eines Drittlandes wieder in das Unionsgebiet verbracht;
5. für die Durchfuhr (durch die Europäische Union) bestimmte Waren oder Erzeugnisse bei Zwischenlandungen im Luftverkehr und bei Anlandungen im Schiffsverkehr, wenn die Waren oder Erzeugnisse das Transportmittel oder das Transportbehältnis (zB Container) und die Grenzkontrollstelle nicht verlassen.

(2) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7299“* anzugeben.

4.2.2. Nichtkommerzielle Einfuhr von Waren und Gegenständen für den persönlichen Verbrauch

(1) Dieser Abschnitt gilt für die die nichtkommerzielle Einfuhr für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Europäische Union,

- die Reisende im persönlichen Gepäck mitführen,
- die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder
- die im Fernabsatz (zB per Post, Telefon oder über das Internet) bestellt und an Verbraucher geliefert werden.

(2) Folgende Waren und Gegenstände für den nichtkommerziellen persönlichen Verbrauch sind von der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt ausgenommen (die angeführten Mengengrenzen gelten jeweils **pro Person bzw. pro Sendung** und sind untereinander kumulierbar):

Hinweis: auf die in Abschnitt 2.1. Abs. 2 und 3 angeführten Waren, die nicht unter die grenztierärztlichen Kontrolle fallen, wird hingewiesen.

1. Fleisch, Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse (ausgenommen Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung sowie Spezialnahrung/Spezialtierfutter, die/das aus medizinischen Gründen benötigt wird):

- aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
- aus den Färöer Inseln, Grönland und Island bis zu **insgesamt 10 kg**.

Hinweis: Aus allen anderen Drittländern ist die Einfuhr dieser Waren und Gegenstände für den nichtkommerziellen persönlichen Verbrauch ohne grenztierärztliche Kontrolle **verboten!**

2. Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung:

- aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
- aus den Färöer Inseln, Grönland oder Island, sofern ihr Gewicht zusammengekommen **10 kg** nicht übersteigt, und
 - a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
 - b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
 - c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch;
- aus allen anderen Ländern, sofern ihr Gewicht zusammengekommen **2 kg** nicht übersteigt, und
 - a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
 - b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
 - c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.

3. Aus medizinischen Gründen erforderliches Spezialtierfutter:

- aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
- aus den Färöer Inseln, Grönland oder Island, sofern ihr Gewicht zusammengekommen **10 kg** nicht übersteigt, und
 - a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,

- b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
- c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.
- aus allen anderen Ländern, sofern ihr Gewicht zusammengekommen **2 kg** nicht übersteigt, und
 - a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
 - b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
 - c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.
- 4. Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (zB frischer, getrockneter, gekochter, geräucherter oder anderweitig haltbar gemachter Fisch sowie bestimmte Krusten- bzw. Weichtiere, etwa Garnelen, Hummer, nicht lebende Miesmuscheln und Austern):
 - aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
 - aus allen anderen Ländern **maximal bis zu 20 Kilogramm oder ein Fisch**.
- 5. Sonstige tierische Erzeugnisse (zB Honig, Konsumeier) für den persönlichen Verbrauch:
 - aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
 - aus den Färöer Inseln, Grönland oder Island, sofern ihr Gewicht **je 10 kg** nicht übersteigt,
 - aus allen anderen Ländern, sofern ihr Gewicht **je 2 kg** nicht übersteigt.
- 6. Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn und Daunen sowie Schmuckfedern und Federn.
- 7. Die in Abschnitt 4.2.1. genannten Waren und Gegenstände.

(3) Als „**geringe Menge**“ ist eine mengenmäßig nicht genau eingegrenzte Menge anzusehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden bzw. des Verbrauchers bei Kleinsendungen und im Fernabsatz und **keinesfalls** zu kommerziellen Zwecken bestimmt ist. Als Richtmenge für eine „geringe Menge“, die aber je nach Lage des

Einzelfalles auch überschritten werden kann, kann jeweils die gegenüber den Färöer Inseln, Grönland oder Island geltende Menge herangezogen werden.

(4) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 und 2 Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7299“* anzugeben.

(5) Die in Abs. 1 angeführten Ausnahmen sind auch in der tabellarischen Übersicht in Anlage 4 enthalten.

5. Innergemeinschaftliches Verbringen

5.1. Bestehende Beschränkungen

5.1.0. Allgemeine Bestimmungen

(1) In diesem Abschnitt sind jene Waren behandelt, für die die Kommission oder die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit besondere Beschränkungen angeordnet hat. Diejenigen Waren, für die besondere Beschränkungen bestehen, sind jedoch im Warenkatalog (Anlage 1) **nicht** angeführt bzw. besonders gekennzeichnet.

(2) Dem Verbot des Verbringens von Waren aus **bestimmten Gebieten eines Staates** wird in der Regel nur bei Vorliegen von Frachtbriefen bzw. Paketkarten aus Orten der genannten Gebiete entsprochen werden können. Aus den Fakturen wird zumeist nämlich nicht hervorgehen, aus welchen Gebieten des betreffenden Staates die Waren stammen.

(3) Im **Reiseverkehr** ist das Verbringen von Waren, für die besondere Beschränkungen bestehen, nur zu gestatten, wenn durch amtliche Bestätigungen, Rechnungen, Aufschriften oder Etiketten etc. nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht wird, dass die Ware nicht aus den oben angeführten Ländern oder Provinzen stammt. Kann die Herkunft der Ware nicht nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden, so ist die Einbringung nicht möglich. Derartige Waren sind wieder in das Ausland zu verbringen bzw. auf Wunsch der Partei zu vernichten, falls entsprechende Einrichtungen beim Zollamt vorhanden sind.

(4) Bestehen Zweifel darüber, ob eine Sendung unter eine besondere Verbringungsbeschränkung fällt bzw. darüber, ob eine Ausnahmegestattung auf eine Sendung anwendbar ist, ist der Grenztierarzt zu kontaktieren bzw. eine Prüfung durch den nächstgelegenen Grenztierarzt zu veranlassen.

(5) Die dem Verbot unterliegenden Tiere bzw. Waren sind bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen, sofern sie nicht umgehend rückgebracht bzw. auf Wunsch der Partei vernichtet werden. Zwecks Vernichtung der Waren ist der nächstgelegene Grenztierarzt zu verständigen.

5.1.1. Bluetongue – Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit betreffend die Verbringung von Tieren aus Schutzzonen

- (1) Die Kommission hat mit [Verordnung \(EG\) Nr. 1266/2007](#) Schutzmaßnahmen betreffend die Blauzungenkrankheit und Vorschriften für die Verbringung von Tieren aus Schutz- und Kontrollzonen der Europäischen Union erlassen.
- (2) Das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Wiederkäuern, deren Samen, Eizellen und Embryonen aus bestimmten Schutz- und Kontrollzonen der Europäischen Union nach bzw. durch Österreich ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.
- (3) Für das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Wiederkäuern durch bestimmte Sperrzonen der Europäischen Union ist eine Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde des Bestimmungs- und Durchfuhrmitgliedstaates erforderlich.
- (4) Link zu den betroffenen Sperrgebieten
http://ec.europa.eu/food/animal/diseases/controlmeasures/bt_restrictedzones.pdf

5.1.2. Schweinepest – Sperrkundmachung gegenüber bestimmten Mitgliedstaaten

- (1) Die Kommission hat mit der Entscheidung 2008/855/EG tierseuchenrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten erlassen. Danach ist das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Schweinen sowie Schweinesamen, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus bestimmten Gebieten Deutschlands, Frankreichs, Lettlands, Ungarns, der Slowakei, Rumäniens und Bulgariens nach und durch Österreich verboten.
- (2) Lebende Schweine sowie Schweinesamen, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus Deutschland, Frankreich, Ungarn, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen nach oder durch Österreich verbracht werden. Die Gesundheitsbescheinigungen, die Sendungen von lebenden Schweinen, Schweinesamen sowie Eizellen und Embryonen von Schweinen beigefügt sind, müssen folgenden zusätzlichen Vermerk aufweisen:
- „Tiere bzw. Schweinesperma oder Embryonen/Eizellen gemäß der Entscheidung 2008/855/EG der Kommission vom 3. November 2008 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten.“

(3) Link zur Kundmachung:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32008D0855:DE:NOT>

5.1.3. Vesikuläre Schweinekrankheit – Schutzmaßnahmen gegenüber Italien

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit Kundmachung vom 9. Jänner 2009, GZ. 74.100/0062-IV/5/2009, kundgemacht in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ vom 25. August 2009, Nr. 7a/2009, Schutzmaßnahmen gegen die vesikuläre Schweinekrankheit (VSK) in Italien erlassen. Demnach ist das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Schweinen aus bestimmten Italiens verboten. Sendungen aus anerkannt VSK-freien Regionen Italiens müssen von Gesundheitsbescheinigungen begleitet werden, die folgenden Vermerk aufweisen:

„Tiere im Sinne der Entscheidung 2005/779/EG der Kommission mit Maßnahmen zum Schutz gegen die vesikuläre Schweinekrankheit in Italien.“

(2) Link zur Kundmachung:

<http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/8/0/0/CH1197/CMS1251279611239/2.pdf>

5.1.4. Maßnahmen zum Schutz vor der infektiösen Anämie der Pferde in Rumänien

(1) Die Kommission hat mit Beschluss vom 18. Juni 2010, Maßnahmen zum Schutz vor der infektiösen Anämie der Einhufer in Rumänien erlassen. Die Schutzmaßnahmen betreffend Equiden, deren Sperma, Eizellen und Embryos sowie aus Equiden gewonnene Bluterzeugnisse.

Demnach ist das innergemeinschaftliche Verbringen von (registrierten und nicht registrierten) Equiden aus Rumänien, ausgenommen Equiden aus außerhalb von Rumänien gelegenen Haltungsbetrieben, die entweder auf Hauptverkehrsstraßen oder Autobahnen durch Rumänien durchgeführt oder direkt und ohne Unterbrechung zur unmittelbaren Schlachtung zu einem Schlachthof befördert werden und von einem Tiergesundheitszeugnis gemäß dem Muster in Anhang C der Richtlinie 90/426/EWG begleitet werden, verboten.

(2) Das innergemeinschaftliche Verbringen lebender Pferde, deren Sperma, Eizellen und Embryos aus Rumänien nach und durch Österreich ist nur gestattet, wenn die Sendungen von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet werden, die folgenden zusätzlichen Vermerk aufweist:

„Equiden/Equidensperma/Equidenembryonen (Nichtzutreffendes bitte streichen) versandt gemäß Beschluss 2010/346/EU der Kommission.“

(3) Link zum Beschluss:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32010D0346:DE:NOT>

5.1.5. Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest auf Sardinien

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat mit Kundmachung vom 26. Jänner 2007, GZ. 74.100/0009-IV/B/5/2007, kundgemacht in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ vom 30. Jänner 2007, Nr. 12a/2007, die Verbringung von lebenden Schweinen (einschließlich Wildschweinen), Schweinesamen, -eizellen und -embryonen, sowie frischem Schweinefleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus Schweinefleisch bestehen oder dieses enthalten, aus bestimmten Gebieten Sardinien verboten.

(2) Das innergemeinschaftliche Verbringen von frischem Schweinefleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus Schweinefleisch bestehen oder dieses enthalten aus Sardinien ist nur zulässig, wenn die Sendung von einer Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel gemäß Verordnung (EG) Nr. 599/2004 der Kommission, begleitet wird, in der die spezifischen Gesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Entscheidung 2005/363/EG idF der Entscheidung 2007/12/EG angegeben sind.

(3) Link zur Kundmachung:

<http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/2/3/4/CH1235/CMS1170177813881/1.pdf>

5.1.6. Schutzmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien

(1) Die Kommission hat mit Beschluss vom 19. Januar 2011, Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien erlassen.

Demnach ist das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Paarhufern sowie Erzeugnissen davon aus der Region Burgas verboten.

(2) Das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Paarhufern sowie Erzeugnissen davon aus anderen Regionen als Burgas ist nur gestattet, wenn die Sendungen von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet werden, die folgenden zusätzlichen Vermerk aufweist:

„Fleisch/Fleischerzeugnisse/Kolostrom/Milch/Milcherzeugnisse/Sperma/Eizellen/Häute/Felle/sonstige tierische Erzeugnisse gemäß dem Beschluss 2011/44/EU der Kommission vom 19. Januar 2011 mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien.“

(3) Link zum Beschluss:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32011D0044:DE:NOT>.

5.2. Innergemeinschaftliches Verbringen von Heimtieren

(1) Bei der innergemeinschaftlichen Verbringung von **Hunden, Hauskatzen und Frettchen** im Reiseverkehr dürfen bis zu **fünf Tiere pro Person** mitgeführt werden, sofern für jedes Tier ein Heimtierausweis (Abschnitt 1.2.12., Formular siehe Anlage 3 Muster 3) **oder** bei Tieren aus Drittstaaten eine Bescheinigung für Heimtiere (Abschnitt 1.2.13., Formular siehe Anlage 3 Muster 4), jeweils mit eingetragener gültiger Tollwutimpfung, mitgeführt wird und **die Tiere nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind**. Dies gilt auch für die gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Länder Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino und der Schweiz.

***Hinweis:** Hunde, Hauskatzen und Frettchen in einem Alter von unter 12 Wochen dürfen aus EU-Mitgliedstaaten und aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt nach Österreich verbracht werden, sofern*

- jedes Tier mittels Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichnet ist,
- für jedes Tier ein Heimtierausweis mitgeführt wird,
- das Tier nicht gegen Tollwut geimpft wurde,
- das Tier seit seiner Geburt an dem Ort gehalten wurde, an dem es geboren ist, ohne mit wild lebenden Tieren, die einer Infektion ausgesetzt gewesen sein können, in Kontakt gekommen zu sein, oder wenn es seine Mutter begleitet, von der es noch abhängig ist.

(2) Für die Einreise nach **Finnland, Irland, Malta und das Vereinigte Königreich** ist eine Bandwurmbehandlung für Hunde erforderlich.

(3) Für andere Heimtiere (siehe Abschnitt 1.2.5.) als Hunde, Hauskatzen und Frettchen bestehen derzeit im Reiseverkehr bei der innergemeinschaftlichen Verbringung und bei Einführen aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt keine Beschränkungen.

(4) Aus systematischen Gründen wurde diese Regelung hinsichtlich der gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Länder

Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt auch in Abschnitt 4.1. und in der Anlage 4 berücksichtigt.

5.3. Innergemeinschaftliches Verbringen von Waren tierischen Ursprungs im Reiseverkehr

(1) Sofern keine besonderen Beschränkungen (Abschnitt 5.1.) bestehen, darf eine **geringe Menge** (siehe Abs. 2) an

- Fleisch und Fleischerzeugnissen,
- Milch und Milcherzeugnissen,
- Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie
- Erzeugnissen, die Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse oder Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse enthalten,

im innergemeinschaftlichen Verkehr verbracht werden, sofern diese Waren für den persönlichen Verbrauch bestimmt sind und von

- Reisenden im persönlichen Gepäck mitgeführt werden,
- in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder
- im Fernabsatz (zB per Post, Telefon oder über das Internet) bestellt und an Verbraucher geliefert werden.

(2) Als „**geringe Menge**“ ist eine mengenmäßig nicht genau eingegrenzte Menge anzusehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden bzw. des Verbrauchers bei Kleinsendungen und im Fernabsatz und **keinesfalls** zu kommerziellen Zwecken bestimmt ist. Als Richtmenge für eine „geringe Menge“, die aber je nach Lage des Einzelfalles auch überschritten werden kann, kann jeweils die für die nichtkommerzielle Einfuhr von Waren und Gegenständen für den persönlichen Verbrauch gegenüber den Färöer Inseln, Grönland oder Island geltende Menge (siehe Abschnitt 4.2.2.) herangezogen werden.

(3) Aus systematischen Gründen wurde diese Regelung hinsichtlich der gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Länder Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt auch in Abschnitt 4.1. und in der Anlage 4 berücksichtigt.

(4) Diejenigen Waren tierischen Ursprungs, die veterinärbehördlichen Vorschriften beim innergemeinschaftlichen Verbringen unterliegen, sind im Warenkatalog (Anlage 1) **nicht** angeführt bzw. besonders gekennzeichnet.

6. Strafbestimmungen; Beschlagnahme lebender Tiere; Verwertung

6.1. Strafbestimmungen

(1) Ein Verstoß gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen des [Tierseuchengesetzes](#) ist gemäß [§ 64 Tierseuchengesetz](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** eines Verstoßes gegen das [Tierseuchengesetz](#) ist allerdings **nicht** strafbar.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Dabei ist auch auf die veterinärpolizeilichen Belange zu achten. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften [des Tierseuchengesetzes](#) einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörde ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

6.2. Beschlagnahme von lebenden Tieren

(1) Werden lebende Tiere beschlagnahmt, so ist bei den in der Anlage 2 angeführten Grenzkontrollstellen mit dem Grenztierarzt Kontakt wegen der Verwahrung zu pflegen. Andere Zollämter haben zunächst durch Einsichtnahme in die veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigung oder in eine bei der Sendung befindliche veterinärbehördliche Einfuhrbewilligung zu prüfen, ob darin Anordnungen betreffend den Bestimmungsort enthalten sind. Ist dies der Fall, so darf eine Verwahrung an einem anderen als dem zugelassenen Bestimmungsort nur angeordnet werden, wenn der Grenztierarzt oder die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit dem vorgesehenen Verwahrungsort zustimmt. Ansonsten haben andere Zollämter als Grenzzollämter umgehend die Veterinärverwaltung zu kontaktieren. Als Ansprechstelle dafür steht die

- Grenzkontrollstelle Linz

Flughafen Linz

4063 Hörsching

Tel.: 07221 6003471

Fax: 07221 6003472

gta.linz@bmg.gv.at

Dienstzeit Montag bis Freitag 07:00 bis 21:00

zur Verfügung. Außerhalb der Dienstzeit der Grenzkontrollstelle Linz kann auch die Grenzkontrollstelle Flughafen Wien Schwechat (Tel. 01 7007 33484, Dienstzeit täglich 07:00 bis 23:00) verständigt werden.

(2) Notwendige, möglichst kurzdauernde Sofortmaßnahmen der Zollämter zur Verwahrung beschlagnahmter Tiere sind jedenfalls zu treffen und haben möglichst auf veterinärpolizeiliche Belange (Absonderung von Menschen und von Tieren) Rücksicht zu nehmen. Einer Anordnung der Veterinärverwaltung auf Ausfuhr oder Tötung der Tiere wegen Unmöglichkeit einer zweckdienlichen Verwertung steht zoll- wie finanzstrafrechtlich nichts entgegen.

6.3. Verwertung von beschlagnahmten Waren

(1) Sollen Waren, die Gegenstand dieser Arbeitsrichtlinie sind, einer Verwertung zugeführt werden, ist auch auf die veterinärpolizeilichen Belange zu achten.

(2) Veterinärbehördlich kontrollpflichtige Waren (vgl. Abschnitt 2.1.) dürfen nur verwertet werden, wenn sie vom Grenztierarzt freigegeben worden sind; dies gilt auch für solche

Waren, die nach Abschnitt 4 von der Kontrollpflicht ausgenommen sind. Eine nachträgliche Freigabe durch den Grenztierarzt ist aber – insbesondere wenn für eine Sendung kein Veterinärzeugnis vorliegt – nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Zur Vermeidung unnötiger Kosten ist daher vor einer Vorlage der Sendung beim Grenztierarzt mit diesem bzw. mit der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit (Tel. Nr. 01/711 00) formlos Kontakt aufzunehmen, um festzustellen, ob eine nachträgliche Freigabe überhaupt in Frage kommen kann.

(3) So weit eine Verwertung verfallener Waren (auch eine vorzeitige Verwertung) wegen entsprechender veterinärrechtlicher Vorschriften unzulässig ist, sind die Waren unschädlich zu vernichten (Übergabe an eine Tierkörperverwertung). Zwecks Vernichtung der Waren ist der nächstgelegene Grenztierarzt zu verständigen. Die der Verwertung entgegenstehenden veterinärrechtlichen Vorschriften sind möglichst unter Beifügung diesbezüglicher Verfügungen oder Entscheidungen der Veterinärbehörde zwecks Rechtfertigung der Vernichtung aktenkundig zu machen.

Anlage 1

Grenztierärztlich *kontrollpflichtige* Waren

Der grenztierärztlichen Kontrolle (Abschnitt 2) unterliegen die im nachstehenden Warenkatalog angeführten Waren. Dabei sind

- in der Spalte „KN-Code“ der Code bzw. die Codes der Kombinierten Nomenklatur der Gemeinschaft angegeben,
- in der Spalte „Warenbezeichnung“ die Bezeichnung der Kombinierten Nomenklatur der Gemeinschaft angeführt und
- in der Spalte „Grenztierärztlich kontrollpflichtig“, wenn erforderlich, die grenztierärztliche Kontrollpflicht für die jeweilige Position näher definiert. Hinsichtlich von Ausnahmen siehe Abschnitt 4.1., Abschnitt 4.2.1. und Abschnitt 4.2.2.

Bei den nachstehend angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7299“* anzugeben.

Warenkatalog:

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend	Alle
0102	Rinder, lebend	Alle
0103	Schweine, lebend	Alle
0104 10	Schafe lebend	Alle
0104 20	Ziegen, lebend	Alle
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend	Alle
0106	Andere Tiere, lebend	Alle
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	Alle
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	Alle
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0209	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Alle
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	Alle
0301	Fische, lebend	Alle
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anders Fischfleisch der Position 0304	Alle
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304	Alle
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	Alle
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	Alle
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Weichtiere, auch ohne Schale, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht; Mehl, Pulver und Pellets von Weichtieren, genießbar	Alle
0308	Wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren und Weichtieren, genießbar	Alle

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Alle
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Alle
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	Alle
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Alle
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette	Alle
0406	Käse und Quark/Topfen	Alle
0407	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht	Alle
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Alle
0409	Natürlicher Honig	Alle
0410	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Alle
0502 10	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	Alle
0504	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Alle
ex 0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	Alle, einschließlich Jagdtrophäen von Federwild, aber ausgenommen bearbeitete Zierfedern sowie bearbeitete Federn, die Reisende zum privaten Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitführen, oder bearbeitete Federn, die Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken zugesandt werden (siehe Abschnitt 4.2.2.)
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon	Alle
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon	Alle

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
ex 0508	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	- Leere Schalen und Panzer zur Verwendung für Lebensmittel und zur Verwendung als Rohstoff für Glucosamin; - Schalen und Panzer, die weiches Gewebe oder Fleisch enthalten, unabhängig vom Verwendungszweck
0510	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	Alle
ex 0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar	Alle; ausgenommen sind - Jagdtrophäen von anderen Tierarten als Huftieren (Abschnitt 1.2.1.) und Vögeln (behandelt oder unbehandelt); - Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die zur Gewähr ihrer Haltbarkeit bei Umgebungstemperatur einer vollständigen taxidermischen Behandlung (das heißt in einer Weise fertig ausgestopft, dass es dem natürlichen Aussehen des Tieres entspricht) unterzogen wurden. Unter diese Regelung fallen sowohl ganze ausgestopfte Tiere als auch ausgestopfte Tierteile (zB Köpfe, Füße), nicht aber zB auf einer Unterlage montierte Geweihe, Gehörne udgl. (siehe Abschnitt 4.2.1.); - bearbeitete Eierschalen und ausgeblasene Eier
ex 1212 99 95	Andere pflanzliche Waren der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Bienenpollen
ex 1213	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	Nur Stroh
ex 1214 90 90	Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets	Nur Heu
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503	Alle
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503	Alle
1503	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet	Alle
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Alle

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin	Alle
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Alle
1516 10	Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Alle
ex 1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	Nur tierische Fette und Öle
ex 1518 00 91	Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516;	▪ Tierische Fette und Öle, ausgelassen; ▪ Fettderivate
1518 00 95	Ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	Alle
ex 1518 00 99	Ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Nur, wenn Fett von Tieren enthalten ist
1521 90 91	Bienenwachse und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt, roh	Alle
1521 90 99	Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt, andere als roh	Alle
ex 1522	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	Nur tierischen Ursprungs
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Alle
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Alle
ex 1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Alle; ausgenommen sind Fleischextrakte und Fleischkonzentrate, sofern sie zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind (siehe Abschnitt 2.1. Abs. 3)
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	Alle
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Alle

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
1702 11	Lactose und Lactosesirup mit einem Gehalt an Laktose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	Alle, einschließlich künstlicher Honig oder Gemische von natürlichem und künstlichem Honig
ex 1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2; ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1. Abs. 3 genannten Lebensmittel , insbesondere ▪ Süßwaren (einschließlich Süßigkeiten) und ▪ für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen enthalten (ausgenommen Fleischerzeugnisse), sowie solche, die Glucosamin, Chondroitin oder Chitosan enthalten
ex 1902 11	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend	Nur wenn Fleischerzeugnisse enthalten sind
ex 1902 20 10	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	Nur wenn Fleischerzeugnisse enthalten sind
1902 20 30	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend	Alle
ex 1902 20 91	Gekochte gefüllte Teigwaren	Nur wenn Fleischerzeugnisse enthalten sind
ex 1902 20 99	Nicht gekochte gefüllte Teigwaren	Nur wenn Fleischerzeugnisse enthalten sind
ex 1902 30	Andere Teigwaren als solche der Unterpositionen 1902 11, 1902 19 und 1902 20	Nur wenn Fleischerzeugnisse enthalten sind
ex 1902 40	Couscous	Nur wenn Fleischerzeugnisse enthalten sind
ex 1904 90 10	Zubereitete Lebensmittel aus Reis	Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2; ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1. Abs. 3 genannten Lebensmittel , insbesondere ▪ Süßwaren (einschließlich Süßigkeiten) und ▪ für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen enthalten (ausgenommen Fleischerzeugnisse), sowie solche, die Glucosamin, Chondroitin oder Chitosan enthalten

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
ex 1905	Backwaren	Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2; ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1. Abs. 3 genannten Lebensmittel, insbesondere ▪ Brot, Kuchen, Kekse und ähnliches Kleingebäck sowie Süßwaren (einschließlich Süßigkeiten), sofern diese nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind, und ▪ für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen enthalten (ausgenommen Fleischerzeugnisse), sowie solche, die Glucosamin, Chondroitin oder Chitosan enthalten
ex 2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006	Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2; ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1. Abs. 3 genannten Lebensmittel , insbesondere mit Fisch gefüllte Oliven
ex 2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006	Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2; ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1. Abs. 3 genannten Lebensmittel , insbesondere mit Fisch gefüllte Oliven
ex 2103 90 90	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel, ausgenommen Sojasoße, Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2
ex 2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2; ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1. Abs. 3 genannten Lebensmittel , insbesondere für den Endverbraucher abgepackte Fleischbrühen und Suppenaromen, die Fleischextrakte, Fleischkonzentrate, tierische Fette oder Fischöl, -pulver oder -extrakte enthalten
ex 2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2
ex 2106 10	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
ex 2106 90 92	Andere Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2; ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1. Abs. 3 genannten Lebensmittel , insbesondere - für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen enthalten (ausgenommen Fleischerzeugnisse), sowie solche, die Glucosamin, Chondroitin oder Chitosan enthalten und - fertige Nahrungsmittel, die aus Eiprodukten hergestellt wurden und keine andern kontrollpflichtigen Bestandteile enthalten
ex 2106 90 98	Andere Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2; ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1. Abs. 3 genannten Lebensmittel , insbesondere - für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen enthalten (ausgenommen Fleischerzeugnisse), sowie solche, die Glucosamin, Chondroitin oder Chitosan enthalten und - fertige Nahrungsmittel, die aus Eiprodukten hergestellt wurden und keine andern kontrollpflichtigen Bestandteile enthalten
ex 2202 90	Andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- oder Gemüsesäfte der Position 2009	Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2; ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1. Abs. 3 genannten Lebensmittel , insbesondere - für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen enthalten (ausgenommen Fleischerzeugnisse), sowie solche, die Glucosamin, Chondroitin oder Chitosan enthalten und - fertige Nahrungsmittel, die aus Eiprodukten hergestellt wurden und keine andern kontrollpflichtigen Bestandteile enthalten
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln	Alle
ex 2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	Alle, ausgenommen die Unterpositionen 2309 90 20 und 2309 90 91
ex 2835 25	Calciumhydrogenorthosphosphat (Dicalciumphosphat)	Nur tierischen Ursprungs
ex 2835 26	andere Calciumphosphate	Nur Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
ex 2932 99	Andere heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)	Nur tierischen Ursprungs, zB Glucosaminsulfat
3001 20 90	Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen, ausgenommen von Menschen	Alle
3001 90 91	Heparin und seine Salze	Alle
3001 90 98	Andere tierische Stoffe als Heparin und seine Salze, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Alle
ex 3002 10 10	Antisera, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt	Nur Antisera tierischen Ursprungs
ex 3002 10 91	Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt, ausgenommen von Menschen	Nur Material tierischen Ursprungs
ex 3002 10 99	Andere Blutfraktionen und immunologische Erzeugnisse, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt	Nur Material tierischen Ursprungs
3002 90 30	Tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet	Alle
ex 3002 90 50	Kulturen von Mikroorganismen	Nur Tierpathogene und Pathogenkulturen
ex 3002 90 90	Toxine und ähnliche Erzeugnisse	Nur Tierpathogene und Pathogenkulturen
ex 3006 92	Pharmazeutische Abfälle	Nur Material tierischen Ursprungs
ex 3101	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs
ex 3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime	- Für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse, sofern 50 GHT oder mehr Milch oder Milchbestandteile enthalten sind; - zur Verwendung als Futtermittel oder zu industriellen Zwecken bestimmte Erzeugnisse, unabhängig vom Gehalt an Milch oder Milchbestandteilen
ex 3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate	Nur aus Ei und Milch gewonnene Erzeugnisse, auch für den menschlichen Verzehr ungeeignet (einschließlich Verwendung als Futtermittel)
ex 3503 00 10	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501	Nur Gelatine für den menschlichen Verzehr und für die Lebensmittelindustrie
ex 3504	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	Nur Kollagen und hydrolysierte Proteine für den menschlichen Verzehr und für die Lebensmittelindustrie

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
ex 3507 10	Lab und seine Konzentrate	Nur Konzentrate für den menschlichen Verzehr, ausschließlich tierischen Ursprungs
ex 3822	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs
ex 3825 10	Siedlungsabfälle	Alle Küchen- und Speiseabfälle, die tierische Erzeugnisse enthalten, einschließlich gebrauchte Speiseöle, die tierische Erzeugnisse enthalten
ex 3826	Biodiesel und Biodieselmischungen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien von weniger als 70 GHT	Nur wenn Öle und Fette tierischen Ursprungs enthalten sind
ex 3913 90	Andere natürliche Polymere (ausgenommen Alginsäure, ihre Salze und Ester) und modifizierte natürliche Polymere (zB gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweitig weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen	Nur tierischen Ursprungs, zB Chondroitinsulfat, Glucosamin oder Chitosan
ex 3917 10 10	Kunstdärme (Wursthüllen) aus gehärteten Eiweißstoffen	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs
ex 4101	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	Nur frische, gekühlte oder behandelte Häute und Felle, auch getrocknet, trocken gesalzen, nass gesalzen oder konserviert; ausgenommen sind gepickelte oder gekalkte Häute
ex 4102	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind	Nur frische, gekühlte oder behandelte Häute und Felle, auch getrocknet, trocken gesalzen, nass gesalzen oder konserviert; ausgenommen sind gepickelte oder gekalkte Häute
ex 4103	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b) und 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind	Nur frische, gekühlte oder behandelte Häute und Felle, auch getrocknet, trocken gesalzen, nass gesalzen oder konserviert; ausgenommen sind gepickelte oder gekalkte Häute
ex 4205 00 90	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder	Kauartikel und Material zur Herstellung von Kauspielzeug
ex 4206	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen	Kauartikel und Material zur Herstellung von Kauspielzeug

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
ex 4301	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Positionen 4101, 4102 oder 4103	Alle, ausgenommen getrocknete Pelzfelle
ex 5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt	Nur unbearbeitete Wolle
ex 5102	Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt	Nur unbearbeitete Haare
ex 5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff	Nur unbearbeitete Wolle und unbearbeitete Haare
ex 6701	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	▪ Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Federteile und Daunen, die einem anderen Verfahren als einer einfachen Reinigung, Desinfektion oder Konservierung unterzogen wurden; ▪ Waren aus unbearbeiteten oder nur gereinigten Vogelbälgen, Federn, Federteilen oder Daunen; zB einzelne Federn, deren Spulen zur Verwendung ua. bei Kopfbedeckungen verdrahtet oder fixiert wurden; ▪ einzelne zusammengesetzte Federn, die aus verschiedenen Elementen zusammengefügt sind, Besätze oder Verzierungen aus Federn oder Daunen für Hüte, Boas, Kragen usw.; ▪ ausgenommen bearbeitete Zierfedern, bearbeitete Federn, die Reisende zum privaten Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitführen, oder bearbeitete Federn, die Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken zugesandt werden (siehe Abschnitt 4.2.2.)
ex 9508 10	Wanderzirkusse und Wandertierschauen	Nur mit lebenden Tieren
ex 9508 90	Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Wanderbühnen	Nur mit lebenden Tieren

KN-Code	Warenbezeichnung	Grenztierärztlich kontrollpflichtig
ex 9705	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs; ausgenommen sind ▪ Jagdtrophäen von anderen Tierarten als Huftieren (Abschnitt 1.2.1.) und Vögeln (behandelt oder unbehandelt); ▪ Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die zur Gewähr ihrer Haltbarkeit bei Umgebungstemperatur einer vollständigen taxidermischen Behandlung (das heißt in einer Weise fertig ausgestopft, dass es dem natürlichen Aussehen des Tieres entspricht) unterzogen wurden. Unter diese Regelung fallen sowohl ganze ausgestopfte Tiere als auch ausgestopfte Tierteile (zB Köpfe, Füße), nicht aber zB auf einer Unterlage montierte Geweihe, Gehörne udgl. (siehe Abschnitt 4.2.1.); ▪ bearbeitete Eierschalen und ausgeblasene Eier
ex 9930 24	Waren der KN-Kapitel 1 bis 24, die an Schiffe und Luftfahrzeuge geliefert werden	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs
ex 9930 99	Waren, die an anderer Stelle als in den KN-Kapiteln 1 bis 24 und 27 als Lieferung an Schiffe und Luftfahrzeuge klassifiziert sind	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs

Anlage 2

Liste der veterinärbehördlichen Grenzübertrittsstellen

1. Im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien

Übertrittsstelle	Telefon / Telefax / E-Mail	Abfertigungs zeiten	Kategorie
SCHWECHAT- FLUGHAFEN	01/7007-33484 01/7007-33409 gta.wien@bmfg.v.at	täglich 7.00-23.00	„andere Tiere“ ¹⁾ , umhüllte Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, umhüllte Erzeugnisse, die nur zum menschlichen Verzehr bestimmt sind

2. Im Bereich des Zollamtes Linz Wels

Übertrittsstelle	Telefon / Telefax / E-Mail	Abfertigungs zeiten	Kategorie
LINZ-FLUGHAFEN	07221/6003471 07221/6003472 gta.linz@bmfg.v.at	Mo bis Fr: 7.00-21.00 Sa, So, Feiertag: nach Vorankündigung	„andere Tiere“, Hauspferde, Wildpferde, registrierte Equiden, umhüllte Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, umhüllte Erzeugnisse, die nur zum menschlichen Verzehr bestimmt sind

¹⁾ Als andere Tiere gelten: alle lebenden Tiere außer Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hauspferden, Wildpferden und registrierten Equiden.

Anlage 3**Veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigungen****Muster 1 – Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse**

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		GEMEINSAMES VETERINÄRDKUMENT FÜR DIE EINFUHR (GVDE)	
Teil 1: Angaben zur gestellten Sendung	1. Versender/Ausführer ☐	2. GVDE-Bezugsnummer	
		Grenzkontrollstelle	
		Nummer der ANIMO-Einheit	
	3. Empfänger	4. Beteiligter (für die Sendung verantwortliche Person)	
	5. Einführer	6. Ursprungsland + ISO-Code	7. Versandland + ISO-Code
		8. Lieferanschrift	
	9. Ankunft in der Grenzkontrollstelle (voraussichtliches Datum)	10. Veterinärdokumente Nummer(n) Ausstellungsdatum Ursprungsbetrieb (falls zutreffend) Veterinärkontrollnummer	
	11. Name des Schiffs/Flugnr. Seefrachtbriefnr./Luftfrachtbriefnr. Wagonnr./Zulassungsnr. des Fahrzeugs/Anhängers		
12. Art der Waren, Zahl und Art der Packstücke		13. Warennummer (KN-Code, erste vier Stellen)	
		14. Bruttogewicht (kg)	
		15. Nettogewicht (kg)	
Temperatur Gekühlt ☐ Gefroren ☐ Umgebungstemperatur ☐			
16. Plombennummer und Behältnisnummer			
17. Umladung an ☐ EU-Grenzkontrollstelle: Nummer der ANIMO-Einheit: Drittland: ISO-Code Drittland:		18. Zur DURCHFÜHR in ein Drittland ☐ Drittland: + ISO-Code: Ausgangsgrenzkontrollstelle: Nummer der ANIMO-Einheit:	
19. Mit EU-Normen konform Konform ☐ NICHT konform ☐		20. Zur Wiedereinfuhr ☐	
21. Für den Binnenmarkt Lebensmittel ☐ Futtermittel ☐ Pharmazeutische Verwendung ☐ Technische Verwendung ☐ Sonstiger Verwendungszweck ☐		22. Für NICHT konforme Sendungen Zollager ☐ Registernr. Freizone oder Freilager ☐ Registernr. Schiffsausrüster ☐ Registernr. Schiff ☐ Name Hafen	
23. Erklärung Der Unterzeichnete, d. h. die für die vorgenannte Sendung verantwortliche Person, bestätigt, die Angaben in Teil 1 dieses Dokuments nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben, und verpflichtet sich, die Rechtsvorschriften der Richtlinie 97/78/EG einzuhalten; dies gilt auch für die Bezahlung der Veterinärkontrollen, die Rücknahme von Sendungen, die nach Durchfuhr durch die EU bis in ein Drittland zurückgewiesen wurden (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)), sowie ggf. die Kosten der Vernichtung.		Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichneten Unterschrift	

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		GEMEINSAMES VETERINÄRDOKUMENT FÜR DIE EINFUHR (GVDE)	
Teil 2: Entscheidung über die Sendung	24. Früheres GVDE ☐ Bezugsnr.: Nein ☐ Ja ☐	25. GVDE-Bezugsnummer	
	26. Dokumentenprüfung Zufrieden stellend ☐ Nicht zufrieden stellend ☐	27. Nämlichkeitskontrolle Plombenkontrolle ☐ ODER volle Nämlichkeitskontrolle ☐ Zufrieden stellend ☐ Nicht zufrieden stellend ☐	
	28. Warenuntersuchung Zufrieden stellend ☐ Nicht zufrieden stellend ☐ Nicht durchgeführt 1. Verringerung der Kontrollhäufigkeit ☐ 2. Sonstiges ☐	29. Laboruntersuchungen Nein ☐ Ja ☐ Untersucht auf Stichprobenuntersuchung ☐ Verdachtsuntersuchung ☐ Ergebnis zufrieden stellend ☐ Nicht zufrieden stellend ☐ In Erwartung des Ergebnisses freigegeben ☐	
	30. ZULÄSSIG für Umladung EU-Grenzkontrollstelle ☐ Nummer der ANIMO-Einheit: Drittland ☐ ISO-Code-Drittland:	31. ZULÄSSIG zur Durchfuhr Drittland: + ISO-Code: Ausgangskontrollstelle: Nummer der ANIMO-Einheit:	
	32. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt Für den zollrechtlich freien Verkehr Lebensmittel ☐ Futtermittel ☐ Pharmazeutische Verwendung ☐ Technische Verwendung ☐ Sonstiger Verwendungszweck ☐	33. ZULÄSSIG bei überwachter Beförderung Verfahren gemäß Artikel 8 ☐ Wiedereinfuhr von EU-Erzeugnissen (Artikel 15) ☐	
	35. NICHT ZULÄSSIG 1. Zurückweisung ☐ 2. Vernichtung ☐ 3. Verarbeitung ☐ Bis (Datum):	34. ZULÄSSIG für spezifisches Zollagervverfahren (Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13) Zollager ☐ Freizone oder Freilager ☐ Schiffsausrüster ☐ Direkte Weiterleitung an ein Schiff ☐	
	37. Angaben zu kontrollierten Bestimmungen (33-35) Zulassungsnr. (falls zutreffend): Anschrift:	36. Gründe für die Ablehnung 1. Keine/ungültige Bescheinigung ☐ 2. Nicht zugelassenes Land ☐ 3. Nicht zugelassener Betrieb ☐ 4. Verbotenes Erzeugnis ☐ 5. I/D: Keine Übereinstimmung mit Dokumenten ☐ 6. I/D: Fehlerhafte Genusstauglichkeitskennzeichnung ☐ 7. Mangelnde Hygiene ☐ 8. Chemische Kontamination ☐ 9. Mikrobiologische Kontamination ☐ 10. Sonstiges ☐	
	38. Sendung neu verplombt Plombennr.:	40. Amtlicher Tierarzt Der unterzeichnete amtliche Tierarzt oder der zuständige Beamte bestätigt, dass diese Sendung den EU-rechtlich vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen wurde. Unterschrift Name (in Großbuchstaben) Datum	
	39. Vollständige Bezeichnung der Grenzkontrollstelle/zuständige Behörde und Amtssiegel	42. Bezug zum Zollpapier:	
	41. Ausgangskontrollstelle bei Durchfuhr: Formalitäten bei Verlassen der EG und Kontrollen der durchgeführten Waren bestätigt gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 97/78/EG Datum Siegel	43. Weiteres GVDE Nummer(n):	

Erläuterungen für das Ausfüllen des Gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr von Erzeugnissen

Teil 1

Dieser Teil ist vom Antragsteller oder vom Beteiligten gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 97/78/EG des Rates auszufüllen. Die Erläuterungen beziehen sich auf die mit der jeweiligen Nummer bezeichneten Felder.

Allgemeines:

Die Bescheinigung ist in Großbuchstaben auszufüllen. Wenn in ein Feld nichts einzutragen ist oder die Angabe entfällt, so ist das **gesamte nummerierte Feld** deutlich durchzustreichen. Bei zutreffenden Angaben ist das entsprechende Kästchen ☐ anzukreuzen.

Diese Bescheinigung ist für alle an einer Grenzkontrollstelle gestellten Sendungen auszufüllen, unabhängig davon, ob sie die EU-Anforderungen erfüllen und für den zollrechtlich freien Verkehr bestimmt sind, ob sie überwacht weiterbefördert werden oder ob sie nicht die EU-Anforderungen erfüllen und für Umladung, Durchfuhr, Verbringung in Freizonen, Freilager, Zolllager oder für Schiffsausrüster (Schiffslieferanten) bestimmt sind. Die überwachte Weiterbeförderung bezieht sich auf Sendungen, die unter den Bedingungen von Artikel 8 der Richtlinie 97/78/EG angenommen worden sind, aber unter Veterinärkontrolle verbleiben, bis eine besondere Endbestimmung erreicht wurde, gewöhnlich zur Weiterbehandlung.

ISO-Codes sind die aus zwei Buchstaben bestehenden internationalen Standardcodes für Länder.

Feld 1.

Versender/Ausführer: Handelsorganisation angeben, die die Sendung (im Drittland) aufgibt.

Feld 2.

Grenzkontrollstelle. Falls diese Angabe auf dem Formular nicht vorgedruckt ist, bitte ausfüllen. Die GVDE-Bezugsnummer ist die von der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle erteilte einzige Bezugsnummer (die in Feld 25 wiederholt wird). Die Nummer der ANIMO-Einheit ist die Nummer der Grenzkontrollstelle; sie ist in der im Amtsblatt veröffentlichten Liste der zugelassenen Grenzkontrollstellen neben dem Namen der Grenzkontrollstelle aufgeführt.

Feld 3.

Empfänger: **Anschrift der in der Drittlandsbescheinigung genannten Person oder Handelsorganisation angeben.** Ist diese Person oder Organisation in der Bescheinigung

nicht genannt, so kann der in den einschlägigen Handelsdokumenten genannte Empfänger angegeben werden

Feld 4.

Beteiligter (für die Sendung verantwortliche Person, auch Spediteur oder Anmelder): Es handelt sich um die Person gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 97/78/EG, die für die Sendung zuständig ist, wenn sie der Grenzkontrollstelle gestellt wird, und die den zuständigen Behörden im Namen des Einführers die erforderlichen Erklärungen abgibt: Name und Anschrift angeben.

Feld 5.

Einführer: Der Einführer muss sich nicht an der Grenzkontrollstelle befinden: Name und Anschrift angeben. Sind der Einführer und der Spediteur ein und dieselbe Person, so ist „Siehe Feld 4“ anzugeben.

Feld 6.

Ursprungsland: das Land, in dem das Enderzeugnis erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde.

Feld 7.

Versandland: das Land, in dem die Sendung zur endgültigen Versendung in die EU an Bord des Transportmittels verladen wurde.

Feld 8.

Lieferanschrift in der EU angeben. Dies gilt sowohl für EU-konforme (Feld 19) als auch für nicht EU-konforme (Feld 22) Erzeugnisse.

Feld 9.

Datum der voraussichtlichen Ankunft von Sendungen an der Grenzkontrollstelle eintragen.

Feld 10.

Veterinärbescheinigung/-dokument: Ausstellungsdatum: Das Datum, an dem die Bescheinigung/das Dokument vom amtlichen Tierarzt oder von der zuständigen Behörde unterzeichnet wurde. Nummer: Die individuelle amtliche Nummer der Bescheinigung. Bei Erzeugnissen aus einem zugelassenen oder eingetragenen Betrieb bzw. Schiff sind Name und Zulassungs- bzw. Registernummer anzugeben. Bei Embryonen, Eizellen oder Spermapailletten ist die Kennnummer der zugelassenen Entnahmeeinheit anzugeben.

Feld 11.

Ausführliche Angaben zum Transportmittel, mit dem das Erzeugnis eintrifft: Bei Flugzeugen

Flugnummer und Luftfrachtbriefnummer, bei Schiffen Schiffsname und Seefrachtbriefnummer, bei Straßentransport Zulassungsnummer ggf. mit Zulassungsnummer des Anhängers, bei Bahntransport Zug- und Waggonnummer.

Feld 12.

Art der Waren: Anzugeben sind die Tierart, die Behandlung, der die Erzeugnisse unterzogen wurden, sowie Zahl und Art der Packstücke, die in der Sendung enthalten sind, zB 50 Kisten zu je 25 kg oder die Zahl der Behältnisse. **Zutreffende Transporttemperatur ankreuzen.**

Feld 13.

KN-Code: Anzugeben sind zumindest die ersten vier Stellen des betreffenden Codes der Kombinierten Nomenklatur, des KN-Codes, der mit der **Verordnung (EWG) Nr. 2658/87** in ihrer letzten Fassung festgelegt worden ist. Diese Codes sind auch in der Entscheidung 2002/349/EG der aufgeführt (und entsprechen den internationalen HS-Codes). Nur für Fischereierzeugnisse gilt Folgendes: Gibt es eine Bescheinigung mit einer Sendung, deren Inhalt mehr als eine Warennummer hat, so können die zusätzlichen Nummern gegebenenfalls auf dem GVDE angegeben werden.

Feld 14.

Bruttogewicht: Gesamtgewicht in kg. Dieses Gewicht ist definiert als die Masse der Erzeugnisse einschließlich ihrer unmittelbaren Umschließungen und aller Verpackungen mit Ausnahme von Transportcontainern und sonstigen Beförderungsmitteln.

Feld 15.

Nettogewicht: Gewicht des eigentlichen Erzeugnisses ohne Verpackung in kg. Dieses Gewicht ist definiert als die Masse der Erzeugnisse ohne unmittelbare Umschließungen oder Verpackungen. Für Erzeugnisse, bei denen eine Gewichtsangabe nicht üblich ist, sind die entsprechenden Einheiten zu verwenden, zB 100 Spermapailletten zu je X ml oder 3 biologische Stämme/Embryonen.

Feld 16.

Ggf. Nummern der Plomben und Behältnisse angeben.

Feld 17.

Umladung. Dieses Feld ist zu verwenden, wenn eine Sendung nicht an dieser Grenzkontrollstelle eingeführt, sondern zur Einfuhr in die Gemeinschaft/den EWR an einer zweiten oder weiteren Grenzkontrollstelle oder zur Beförderung in ein Drittland mit einem anderen Schiff oder Flugzeug weiterbefördert werden soll. Nummer der ANIMO-Einheit – siehe Feld 2.

Feld 18.

Durchfuhr: Für Sendungen, die den EU-Anforderungen nicht entsprechen und auf der Straße, auf der Schiene oder auf dem Wasserweg durch die EU/ einen EWR-Mitgliedstaat in ein Drittland versandt werden sollen.

Ausgangsgrenzkontrollstelle: Name der Grenzkontrollstelle, an der die Erzeugnisse die EU verlassen sollen. Nummer der ANIMO-Einheit: siehe Feld 2.

Feld 19.

Mit den EU-Normen konforme Erzeugnisse: Alle Erzeugnisse, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Binnenmarkt gestellt werden, einschließlich der Erzeugnisse, die zwar zulässig sind, jedoch überwacht weiterbefördert werden müssen, sowie der Erzeugnisse, die nach veterinärrechtlicher Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Zollaufsicht gelagert und zu einem späteren Zeitpunkt entweder bei der Zollstelle, der die Grenzkontrollstelle geografisch zugeordnet ist, oder an einem anderen Ort verzollt werden können.

Mit den EU-Normen nicht konforme Erzeugnisse: Erzeugnisse, die den EU-Anforderungen nicht entsprechen und für Freizonen, Freilager, Zolllager, Schiffsausrüster oder der Schiffe oder zum Transit in ein Drittland bestimmt sind.

Feld 20.

Wiedereinfuhr bezieht sich auf Sendungen mit Ursprung in der EU, deren Annahme oder Einfuhr in einem Drittland verweigert wurde und die an ihren Ursprungsbetrieb in der EU zurückgehen.

Feld 21.

Binnenmarkt: Dieses Feld bezieht sich auf Sendungen, die für den Vertrieb im Binnenmarkt bestimmt sind. Die zutreffende Kategorie ist anzukreuzen. Dies gilt auch für Sendungen, die nach veterinärrechtlicher Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Zollaufsicht gelagert und zu einem späteren Zeitpunkt entweder bei der Zollstelle, der die Grenzkontrollstelle geografisch zugeordnet ist, oder an einem anderen Ort verzollt werden können werden.

Feld 22.

Dieses Feld ist für alle nicht EU-konforme Erzeugnisse auszufüllen, wenn die Sendung unter Veterinäraufsicht in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager oder zu einem Schiffsausrüster verbracht und dort gelagert wird.

Anmerkung:

Die Felder 18 und 22 beziehen sich **ausschließlich auf Veterinärverfahren.**

Feld 23.

Unterschrift. Mit der Unterschrift verpflichtet sich der Unterzeichner auch, Durchfuhrsendungen zurückzunehmen, deren Einfuhr von einem Drittland verweigert wird.

Teil 2.

Dieser Teil ist nur vom amtlichen Tierarzt oder dem verantwortlichen Beamten (gemäß der Entscheidung 93/352/EWG der Kommission) auszufüllen.

Für die Felder 38 bis 41 ist eine andere Farbe als schwarz zu verwenden.

Feld 24.

Früheres GVDE: Wenn zuvor bereits ein GVDE ausgestellt wurde, ist die Seriennummer dieser Bescheinigung anzugeben.

Feld 25.

Hierbei handelt es sich um die einzige Bezugsnummer der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle; sie entspricht derjenigen in Feld 2.

Feld 26.

Dokumentenprüfung. Für alle Sendungen auszufüllen.

Feld 27.

„Plombenkontrolle“ ankreuzen, wenn Behältnisse nicht geöffnet werden, sondern lediglich die Verplombung gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffer i) der Richtlinie 97/78/EG kontrolliert wird.

Feld 28.

Warenuntersuchungen:

Verringerung der Kontrollhäufigkeit: Hierbei handelt es sich um die Regelung gemäß der Entscheidung 94/360/EWG der Kommission, dh. die Sendung wurde nicht für eine Warenuntersuchung ausgewählt, sondern gilt mit Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle als ausreichend geprüft.

Unter „Sonstiges“ fallen: Wiedereinfuhrverfahren, überwachte Einfuhren, Umladung, Durchfuhr oder Verfahren gemäß den Artikeln 12 und 13. Diese Bestimmungen können aus anderen Feldern abgeleitet werden.

Feld 29.

Ausführliche Angaben zu der Kategorie des Stoffs oder Pathogens eintragen, für den bzw. das ein Prüfungsverfahren eingeleitet wird. Die Angabe „Stichprobenuntersuchung“ bedeu-

tet, dass die Sendung nicht zurückgehalten wird, bis das Ergebnis einer Probenahme vorliegt; in diesem Fall ist die zuständige Behörde des Bestimmungsorts durch eine ANIMO-Mitteilung zu unterrichten (vgl. Artikel 8 der Richtlinie 97/78/EG). Die Angabe „Verdachtsuntersuchung“ betrifft Fälle, in denen die Sendung bis zum Vorliegen eines Negativbefunds zurückgehalten wird oder wegen einer Warnung im Rahmen des Schnellwarnsystems für Futtermittel- und Lebensmittel (RASFF) oder wegen einer geltenden Schutzmaßnahme getestet wird.

Feld 30.

Dieses Feld ist ggf. auszufüllen, um die Zulässigkeit der Umladung anzugeben. Das Feld ist zu verwenden, wenn eine Sendung nicht an dieser Grenzkontrollstelle eingeführt, sondern zur Einfuhr in die Gemeinschaft/den EWR an einer zweiten oder weiteren Grenzkontrollstelle oder zur Beförderung in ein Drittland mit einem anderen Schiff oder Flugzeug weiterbefördert werden soll. Vgl. Artikel 9 der Richtlinie 97/78/EG und Entscheidung 2000/25/EG der Kommission. Nummer der ANIMO-Einheit – siehe Feld 2.

Feld 31.

Durchfuhr: Dieses Feld ist auszufüllen, wenn es zulässig ist, die Sendungen, die den EU-Anforderungen nicht entsprechen, auf dem Straßen, Schienen- oder Wasserweg durch die EU/das jeweilige EWR-Land in ein Drittland zu verbringen. Diese Durchfuhr muss unter Veterinärkontrolle gemäß Artikel 11 der Richtlinie 7/78/EG und gemäß der Entscheidung 2000/208/EG durchgeführt werden.

Feld 32.

Dieses Feld gilt für alle Sendungen, die zum zollrechtlich freien Verkehr im Binnenmarkt zugelassen sind. (Es ist auch für Sendungen zu verwenden, die den EU-Anforderungen entsprechen, aber aus finanziellen Gründen nicht unmittelbar an der Grenzkontrollstelle abgefertigt, sondern unter Zollaufsicht in einem Zolllager eingelagert oder später und/oder an einem anderswo gelegenen Bestimmungsort abgefertigt werden.)

Felder 33 und 34.

Diese Felder sind zu verwenden, wenn Sendungen aufgrund von Veterinärvorschriften nicht zum zollrechtlich freien Verkehr freigegeben werden, sondern als Risikomaterial eingestuft und unter Veterinär- und Zollaufsicht zu einem der kontrollierten Bestimmungsorte gemäß der Richtlinie 97/78/EG verbracht werden. Der Eingang in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager wird nur gestattet, wenn die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 97/78/EG erfüllt sind.

Feld 33.

Dieses Feld ist zu verwenden, wenn Sendungen zwar zulässig sind, aber gemäß Artikel 8 o-

der Artikel 15 der Richtlinie 97/78/EG kanalisiert zu einem spezifischen Bestimmungsort befördert werden müssen.

Feld 34.

Dieses Feld ist für alle nicht EU-konforme Sendungen zu verwenden, die nach in gemäß Artikel 12 Absatz 4 zugelassene Lager verbracht oder dort eingelagert werden oder für gemäß Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG zugelassene Betreiber bestimmt sind.

Feld 35.

Bei Verweigerung der Einfuhr ist deutlich anzugeben, wie mit den Erzeugnissen weiter zu verfahren ist. Für die Beendigung der angegebenen Maßnahme ist eine Frist zu setzen. In Feld 37 ist ggf. die Anschrift des Verarbeitungsbetriebs einzutragen. Nach Zurückweisung oder Entscheidung zur Verarbeitung sollte die Frist für weitere Maßnahmen auch in das „Folgemassnahmenregister“ eingetragen werden.

Feld 36.

Gründe für die Ablehnung: gegebenenfalls auszufüllen, um maßgebliche Informationen zu ergänzen. Zutreffendes Feld ankreuzen. Nummer 7 betrifft nicht unter die Nummer 8 oder 9 fallende Hygienemängel, wie fehlerhafte Temperaturregelung, Verwesung oder verschmutzte Erzeugnisse.

Feld 37.

Zulassungsnummer und Anschrift (oder Schiffsname und Hafen) für alle Bestimmungen angeben, die weitere Veterinärkontrollen der Sendung erfordern, dh. für Feld 33 – Überwachte Weiterbeförderung, Feld 34 – Zolllagerverfahren oder Feld 35 – Verarbeitung oder Vernichtung.

Feld 38.

Dieses Feld ist auszufüllen, wenn die ursprünglich für eine Sendung angegebene Plombe beim Öffnen des Behältnisses entfernt wurde. Es sollte eine konsolidierte Liste aller für diesen Zweck verwendeten Plomben geführt werden.

Feld 39.

Hier ist das Amtssiegel der Grenzkontrollstelle oder der zuständigen Behörde anzubringen.

Feld 40.

Unterschrift des Tierarztes oder im Fall von Häfen, in denen nur Fisch umgeschlagen wird, des verantwortlichen Beamten gemäß der Entscheidung 93/352/EWG.

Feld 41.

Dieses Feld ist von der Ausgangsgrenzkontrollstelle zu verwenden, wenn Sendungen durch die EU durchgeführt und beim Verlassen der EU nach der Entscheidung 2000/208/EG kontrolliert werden. Findet keine Durchfuhr statt, so kann dieses Feld auch für etwaige zusätzliche Bemerkungen wie „Wirbelsäule nicht entfernt“ oder Gebühren bezahlt“ verwendet werden.

Feld 42.

Von den Zolldienststellen zu verwenden, um maßgebliche Informationen zu ergänzen (zB die Nummer der Zollbescheinigung T1 oder T5), wenn Sendungen für einen bestimmten Zeitraum unter Zollaufsicht bleiben. Diese Angabe wird in der Regel nach der Unterschrift des Tierarztes angefügt.

Feld 43.

Dieses Feld ist zu verwenden, wenn die ursprüngliche GVDE-Bescheinigung an einem bestimmten Ort bleiben muss und weitere „Tochter“-Bescheinigungen ausgestellt werden müssen.

Muster 2 – Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere) von Tieren

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere)	
Teil I: Angaben zur gestellten Partie	1. Versender/Ausführer ☐ Name Anschrift Land + ISO-Code		2. GVDE-Bezugsnr. Grenzkontrollstelle Nummer der Einheit
	3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift 5. Herkunftsland + ISO-Code 6. Herkunftsregion Code
	7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		8. Bestimmungsort Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code
	9. Voraussichtliche Ankunft an der Grenzkontrollstelle (Datum und Uhrzeit) Datum Uhrzeit		10. Veterinärdokumente Nummer Ausstellungsdatum Begleitpapier(e) Nummer(n)
	11. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Waggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente		13. Erzeugniscode (KN-Code) 14. Anzahl Tiere 15. Anzahl Packstücke
	12. Tierart, Rasse		
	16. Tiere zertifiziert für folgenden Zweck: Zucht/Nutzung ☐ Mast ☐ Schlachtung ☐ zugelassene Einrichtungen ☐ Heimtiere ☐ Andere ☐ Quarantäne ☐ eingetragene Equiden ☐ Umsetzung ☐ Zirkus/Ausstellung ☐		
	17. Plomben- und Containernummer		
	18. Bei Umladung Grenzkontrollstelle der EU Nummer der Einheit Drittland ISO-Code Drittland		19. Bei Durchfuhr in Drittländer nach Drittland + ISO-Code Ausgangsgrenzkontrollstelle Nummer der Einheit
	20. Bei Einfuhr oder zeitweiliger Zulassung endgültige Einfuhr ☐ Wiedereinfuhr von Pferden nach vorübergehender Ausfuhr ☐ zeitweilige Zulassung von Pferden ☐ Abgangsdatum Ausgangsort		21. Durchfuhrmitgliedstaaten Mitgliedstaat + ISO-Code Mitgliedstaat + ISO-Code Mitgliedstaat + ISO-Code
22. Transportmittel nach Grenzkontrollstelle Waggon ☐ Registernummer Flugzeug ☐ Flugnummer Schiff ☐ Name Straßenfahrzeug ☐ amtliches Kennzeichen Andere ☐		23. Transportunternehmen Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land 24. Transportplan Ja ☐ Nein ☐	
25. Erklärung (Der Unterzeichnete bestätigt in seiner Funktion als für die vorstehend beschriebene Sendung verantwortliche Person nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments korrekt und vollständig sind und verpflichtet sich den Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG und insbesondere den Vorschriften hinsichtlich der Finanzierung der Veterinärkontrollen, einer etwaigen Rücksendung der Partie, Quarantänisierung, Absonderung oder Euthanasierung von Tieren und Beseitigung der Tierkörper nachzukommen.)		Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichneten Unterschrift	

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Gemeinsames Veterinärdocument für die Einfuhr (GVDE Tiere)

Teil 2: Entscheidung über die Sendung	26. Dokumentenprüfung		27. GVDE- Bezugsnummer	
	☐ EU-Norm ☐ zusätzliche Garantien ☐ Nationale Vorschriften		28. Nämlichkeitskontrolle Abweichung ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐	
	29. Körperliche Kontrolle Abweichung ☐ Anzahl kontrollierter Tiere ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐		30. Laboranalysen Nein ☐ Ja ☐ Test zum Nachweis von: anhand von Zufallsstichproben ☐ bei Verdacht ☐ Befunde: stehen noch aus ☐ zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐	
	31. Kontrolle des Befindens der Abweichung ☐ bei der Ankunft zufriedenstellend ☐ nicht zufriedenstellend ☐		32. Auswirkungen des Transports auf die Tiere Anzahl verendeter Tiere ☐ Schätzung ☐ Anzahl transportunfähiger Tiere ☐ Schätzung ☐ Anzahl Tiere, die niedergekommen sind oder abortiert haben ☐	
	33. ZULÄSSIG zur Umladung ☐ Grenzkontrollstelle der EU ☐ Nummer der Einheit ☐ Drittland ☐ ISO-Code Drittland ☐		34. ZULÄSSIG zur Durchfuhr ☐ nach Drittland ☐ + ISO-Code ☐ Ausgangsgrenzkontrollstelle ☐ Nummer der Einheit ☐	
	35. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt ☐ mit kontrollierter Bestimmung Schlachtung ☐ zugelassene Einrichtungen ☐ Quarantäne ☐		36. ZULÄSSIG zur zeitweiligen Zulassung ☐ äußerster Termin ☐	
	38. NICHT ZULÄSSIG ☐ 1. Rücksendung ☐ 2. Schlachtung ☐ 3. Euthanasie ☐		37. Gründe für die Ablehnung 1. Keine/ungültige Bescheinigung ☐ 2. Nichtkonforme Dokumente ☐ 3. Nicht zugelassenes Land ☐ 4. Nicht zugelassene Region ☐ 5. Verbotene Tierart ☐ 6. Keine zusätzlichen Garantien ☐ 7. Schutzklausel ☐ 8. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere ☐ 9. Unbefriedigende Laborbefunde ☐ 10. Unfähig zur Weiterbeförderung ☐ 11. Keine nationalen Vorschriften ☐ 12. Verstoß gegen internationale Transportvorschriften ☐ 13. Keine oder vorschriftswidrige Kennzeichnung ☐ 14. Andere ☐	
	39. Angaben zur kontrollierten Bestimmung (35, 36, 38) (ggf.) Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl			
	40. Sendung neu verplombt Nummer der neuen Plombe			
	41. Vollständige Angaben zur Grenkontrollstelle und Amtssiegel Grenzkontrollstelle der EU Stempel Nummer der Einheit		42. Amtlicher Tierarzt Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt der Grenzkontrollstelle, bestätigt, dass die Sendung den gemeinschaftsrechtlich und ggf. den vom Bestimmungsmitgliedstaat vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen wurde. Name (in Großbuchstaben): Datum: Unterschrift:	
Teil 3: Kontrolle	43. Bezugs-Nr. des Zolldokuments			
	44. Angaben zur Rücksendung Nummer des Transportmittels Waggon ☐ Flugzeug ☐ Schiff ☐ Straßenfahrzeug ☐ Bestimmungsland + ISO-Code Datum:			
	45. Weitere Abwicklung Ausgangsgrenzkontrollstelle GKS Endbestimmung Örtliches Veterinäramt Ankunft der Partie Ja ☐ Nein ☐ Übereinstimmung der Partie Ja ☐ Nein ☐			
46. Amtlicher Tierarzt Name (in Großbuchstaben): Anschrift Datum: Stempel Nummer der Einheit Unterschrift:				

Erläuterungen für das Ausfüllen des Gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr von Tieren

Allgemeines:

Das Dokument in Druckbuchstaben ausfüllen. Bei zutreffenden Angaben das entsprechende Kästchen ☐ abhaken oder ankreuzen.

Diese Bescheinigung ist für jede an einer Grenzkontrollstelle gestellte Partie auszufüllen, unabhängig davon, ob sie die EU-Anforderungen erfüllt und für den zollrechtlich freien Verkehr bestimmt ist, ob sie zur Weiterbeförderung an eine kontrollierte Bestimmung oder zur Umladung oder Durchfuhr bestimmt ist.

ISO-Codes sind die aus zwei Buchstaben bestehenden internationalen Standardcodes für Länder.

Teil 1

Die Felder 1 bis 25 des GVDE Tiere sind vom Einführer oder Beteiligten auszufüllen. Die Ankündigung der Sendung muss gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/496/EWG des Rates mindestens einen Werktag vor Ankunft der Tiere im Gebiet der Gemeinschaft erfolgen. Zu diesem Zweck sind die Felder 5, 9, 11, 12, 13, 14, 16 oder 20 auszufüllen. Die Erläuterungen beziehen sich auf die mit der jeweiligen Nummer bezeichneten Felder.

Feld 1.

Versender/Ausführer: Handelsorganisation angeben, die die Sendung (im Drittland) aufgibt.

Feld 2.

Grenzkontrollstelle: Ist diese Information auf dem Dokument nicht vorgedruckt, so ist dieses Feld auszufüllen. Die Bezugsnummer des GVDE ist die von der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle eingetragene individuelle Bezugsnummer (auch in Feld 27 anzugeben). Die Nummer der Einheit entspricht der betreffenden Grenzkontrollstelle und erscheint in der im Amtsblatt veröffentlichten Liste der zugelassenen Grenzkontrollstellen neben dem Namen der jeweiligen Stelle.

Feld 3.

Empfänger: Anschrift der in der Drittlandbescheinigung genannten Person oder Handelsorganisation angeben. Diese Angaben sind verbindlich.

Feld 4.

Beteiligter (auch Spediteur oder Anmelder): Person, die für die Sendung verantwortlich ist, wenn sie der Grenzkontrollstelle gestellt wird, und die den zuständigen Behörden im Namen des Einführers gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/496/EWG die erforderlichen Meldungen macht: Namen und Anschrift angeben. Handelt es sich beim Beteiligten und beim Empfänger um ein und dieselbe Person, „siehe Feld 3“ angeben.

Feld 5.

Herkunftsland: Land, in dem die Tiere während des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums (3 Monate im Falle von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Schlacht-, Zucht- und Nutzequiden oder eingetragenen Equiden, Geflügel; 6 Monate im Falle von Zucht- und Nutzturkmalen, Zucht- und Nuttschweinen, Zucht-, Nutz- oder Mastschafen und –ziegen, ...) gehalten wurden.

Im Falle wiedereingeführter Pferde entspricht das Herkunftsland dem Land, aus dem sie zuletzt versendet wurden.

Feld 6.

Region, in der die Tiere während des für das betreffende Land vorgeschriebenen Zeitraums gehalten wurden: gilt nur für regionalisierte Länder, bei denen Einfuhren nur aus einem oder mehreren Landesteilen zulässig sind. Der Code der betreffenden Regionen ist in der einschlägigen Gesetzgebung festgelegt.

Feld 7.

Einführer: Der Einführer muss nicht an der Grenzkontrollstelle anwesend sein: Namen und Anschrift angeben. Handelt es sich bei Einführer und Beteiligtem um ein und dieselbe Person, „siehe Feld 4“ angeben.

Feld 8.

Bestimmungsort: Ort, an dem die Tiere endgültig entladen (Aufenthaltssorte ausgenommen) und nach geltendem Recht gehalten werden. Namen, Land, Anschrift und Postleitzahl sind verbindlich anzugeben. Handelt es sich beim Bestimmungsort um die Anschrift des Empfängers, für Namen und Anschrift „siehe Feld 3“ angeben.

Feld 9.

Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft der Sendung an der Grenzkontrollstelle eintragen. Einführer oder ihre Vertreter sind gesetzlich verpflichtet (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/496/EWG), dem Veterinärpersonal an der Grenzkontrollstelle, an

der die Tiere gestellt werden, einen Arbeitstag im Voraus Anzahl und Art der Tiere und ihre voraussichtliche Ankunft mitzuteilen.

Feld 10.

Bescheinigung/Veterinärdokument: Das Ausstellungsdatum ist das Datum, an dem die Bescheinigung/das Dokument vom amtlichen Tierarzt oder von der zuständigen Behörde unterzeichnet wurde. Die Nummer ist die individuelle amtliche Nummer der Bescheinigung. Begleitpapiere betreffen in erster Linie bestimmte Arten von Pferden (Pferdepass) oder Zuchtbescheinigung oder CITES-Dokumente.

Feld 11.

Ausführliche Angaben zum **Transportmittel** bei der Ankunft: Transportart (Luft-, See-, Schienen- oder Straßentransport). Kennzeichnung des Transportmittels: Bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Bahntransport Zug- und Waggonnummer und bei Straßentransport amtliches Kennzeichen ggf. mit Zulassungsnummer des Anhängers.

Bezugsnummer des Handelsdokuments: Luftfrachtbriefnummer, Konnossementnummer und Handelsbriefnummer im Schienen- und Straßenverkehr.

Feld 12.

Tierart: Art des Tieres angeben durch Angabe des gemeinen Namens und erforderlichenfalls der Rasse; wenn es sich nicht um Haustiere handelt (sondern vielmehr um Tiere, die für Zoos, Ausstellungen oder Forschungsinstitute bestimmt sind), wissenschaftlichen Namen angeben.

Feld 13.

KN-Code: Angabe mindestens der vier ersten Ziffern des Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code), wie in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates in zuletzt geänderter Fassung festgelegt.

Feld 14.

Anzahl Tiere: Angabe als Anzahl Tiere oder Gewicht in kg, wie in der Veterinärbescheinigung oder anderen Dokumenten vorgegeben.

Feld 15.

Anzahl Packstücke: Zahl der Kisten, Käfige oder Boxen angeben, in denen die Tiere befördert werden.

Feld 16.

Tiere zertifiziert für folgende **Zwecke:** wie vorschriftsgemäß in der Bescheinigung angege-

ben. Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG zugelassene Stelle: amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren; Quarantänestationen: gemäß der Entscheidung 2000/666/EG bei Vögeln und gemäß der Richtlinie 92/65/EG bei Vögeln, Hunden und Katzen; Umsetzung: bei Weichtieren; Andere: nicht unter diese Klassifizierung fallende Zwecke.

Feld 17.

Plomben- und ggf. **Containernummer** angeben.

Feld 18.

Bei **Umladung**:

Dieses Feld gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 91/496/EWG verwenden, wenn eine Sendung nicht an dieser Grenzkontrollstelle eingeführt und die Tiere je nach Fall auf dem See- oder Luftweg mit demselben Schiff oder demselben Flugzeug zur Einfuhr in die Europäische Union oder den Europäischen Wirtschaftsraum an eine zweite oder weitere Grenzkontrollstelle weiterbefördert werden sollen. Nummer der Einheit – siehe Feld 2.

Dieses Feld kann auch verwendet werden, wenn Tiere aus einem Drittland auf ihrem Weg in ein anderes Drittland an Bord desselben Flugzeugs oder Schiffes in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum eintreffen.

Feld 19.

Bei **Durchfuhr**: Durchfuhr von Tieren aus einem Drittland durch EU/EWR in ein anderes Drittland gemäß Artikel 9 der Richtlinie 91/496/EWG. ISO-Code des Bestimmungsdrittlandes angeben.

Ausgangsgrenzkontrollstelle: Name der Grenzkontrollstelle, an der die Tiere das Gebiet der Gemeinschaft verlassen müssen.

Feld 20.

Bei **Einfuhr** oder **zeitweiliger Zulassung**:

Die Wiedereinfuhr betrifft nur für Rennen, Wettkämpfe oder kulturelle Veranstaltungen bestimmte eingetragene Pferde nach vorübergehender Ausfuhr (Entscheidung 93/195/EWG der Kommission

Feld 21.

Durchfuhrmitgliedstaaten: Unter „zusätzliche Angaben“ ungeachtet der Bestimmung, Namen des oder der EU- oder EWR-Mitgliedstaaten angeben: Einfuhr oder Durchfuhr in bzw. nach Drittländern.

Feld 22.

Transportmittel: Transportart nach Passieren der Grenzkontrollstelle angeben und erläutern.

Feld 23.

Transportunternehmer: gemäß den geltenden Tierschutzvorschriften Zulassungsnummer des Transportunternehmers angeben und – bei Lufttransport – sicherstellen, dass das Transportunternehmen IATA-Mitglied ist.

Feld 24.

Transportplan: Angabe, ob ein Transportplan vorliegt, der die Tiere gemäß der Richtlinie 91/497/EWG begleiten soll.

Feld 25.

Unterschrift: Sie verpflichtet den Unterzeichner, auch Durchfuhrsendungen zu akzeptieren, die nach Ablehnung durch ein Drittland zurück zu befördern sind.

Die Felder 26. bis 45. des GVDE-Tiere dürfen nur vom Grenztierarzt oder dem zuständigen amtlichen Tierarzt ausgefüllt werden.

Teil 2

Dieser Abschnitt ist ausschließlich vom amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle auszufüllen.

Feld 26.

Dokumentenprüfung: Sie betrifft alle Sendungen und umfasst auch die Kontrolle der Erfüllung (aufgelisteter) zusätzlicher Garantien, die einigen Mitgliedsstaaten gewährt werden und – im Falle von nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tierarten – der Einhaltung der nationalen Vorschriften, ungeachtet der Endbestimmung, die für letztgenannte Kontrolle erforderlichen Unterlagen sind vom Einführer oder seinem Vertreter vorzulegen. Eine nicht eingehaltene zusätzliche Garantie oder nationale Rechtsvorschrift bedeutet Nichtkonformität der gesamten Partie.

Feld 27.

Individuelle Bezugsnummer der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle, siehe Feld 2.

Feld 28.

Nämlichkeitskontrolle mit den Originalbescheinigungen und –Dokumenten vergleichen.

Abweichungen: dieses Kästchen abhaken im Falle von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle zur Weiterbeförderung an eine andere Grenzkontrollstelle umgeladen werden und für die keine Nämlichkeitskontrolle gemäß Artikel 4 Artikel 3 der Richtlinie 91/496/EWG stattgefunden hat.

Feld 29.

Körperliche Kontrollen; Ergebnisse der durchgeführten klinischen Untersuchung, Abgaben zur Moralität und Morbidität der Tierpartie.

Abweichung: Dieses Kästchen abhaken im Falle von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle zur Weiterbeförderung an eine andere Grenzkontrollstelle umgeladen werden und für die keine körperliche Kontrolle gemäß Artikel 4 Artikel 3 der Richtlinie 91/496/EWG stattgefunden hat. Verwendung dieses Feldes auch bei nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tierarten, die über eine Grenzkontrollstelle eines Mitgliedstaats eingeführt werden, der nicht Endbestimmung ist, und die gemäß Artikel 8 Teil A Nummer 1 Buchstabe b) Ziffer i) der Richtlinie 91/496/EWG am Endbestimmungsort der körperlichen Kontrolle zu unterziehen sind.

Feld 30.

Laboranalysen:

Test zum Nachweis von: Angabe der Kategorie des Wirkstoffs oder Erregers, die Gegenstand der Untersuchung sind.

Die Angabe „Zufallsstichprobe“ betrifft eine monatliche Probenahme im Sinne der Entscheidung 97/794/EG.

Die Angabe „bei Verdacht“ bezieht sich auf Fälle, in denen Tiere krankheitsverdächtig sind oder Krankheitsanzeichen erkennen lassen oder auf der Grundlage geltender Schutzklauseln getestet werden.

Stehen noch aus: in Erwartung der Laborbefunde wurden die Tiere nicht weiterbefördert.

Feld 31.

Kontrolle des Befindens der Tiere: Transportbedingungen und Befinden der Tiere bei der Ankunft beschreiben.

Abweichung: Dieses Kästchen abhaken im Falle von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle umgeladen werden und deren Befinden nicht kontrolliert wurde.

Feld 32.

Auswirkungen des Transports auf die Tiere: Angabe der Zahl der verendeten bzw. der transportunfähigen weiblichen Tiere, die während des Transports niedergekommen sind oder abortiert haben. Werden Tiere in großen Mengen transportiert (Eintagsküken, Fische, Weichtiere ...) die Zahl der verendeten oder transportunfähigen Tiere ggf. schätzen.

Feld 33.

Zulässig zur Umladung: Feld ggf. ausfüllen, um die Zulässigkeit der Umladung im Sinne von Feld 18 anzugeben.

Feld 34.

Zulässig zur Durchfuhr: Feld ausfüllen und – ggf. im Einklang mit dem Transportplan – Angabe der Durchfuhrmitgliedstaaten.

Feld 35.

Zulässig für den Binnenmarkt: Feld ausfüllen, wenn die Tiere an eine kontrollierte Bestimmung (Schlachthof, zugelassene Einrichtungen und Quarantänestationen im Sinne von Feld 16), die unter bestimmten Bedingungen für die Einfuhr zugelassen ist, befördert werden.

Feld 36.

Zulässig zur zeitweiligen Zulassung: Betrifft nur eingetragene Pferde, diese dürfen nur bis zu dem in Feld 20 genannten Termin, höchstens jedoch 90 Tage im Gebiet der EU/des EWR verbleiben.

Feld 37.

Ablehnungsgründe: Ggf. mit zweckdienlichen Angaben ausfüllen; entsprechendes Kästchen ankreuzen.

Keine/ungültige Bescheinigung: Betrifft von Drittländern oder Mitgliedsstaaten verlangte Einfuhrbescheinigungen oder Durchfuhrbescheinigungen

Feld 38.

Nicht zulässig: Feld betrifft alle Partien, die an EU-Vorschriften nicht genügen oder verdächtig sind.

Bei Einfuhrverweigerung das anzuwendende Verfahren klar anzugeben. Schlachtung bedeutet, dass das Fleisch der betreffenden Tiere nach zufrieden stellender Gesundheitskontrolle zu menschlichen Verzehr freigegeben werden könnte. Euthanasie bedeutet, dass Tiere, de-

ren Fleisch nicht zum menschlichen Verzehr freigegeben werden darf, möglichst schmerzlos zu töten oder zu beseitigen sind.

Feld 39.

Angaben zu kontrollierten Bestimmung: Für alle Bestimmungen, für die eine zusätzliche Veterinärkontrolle erforderlich ist; Angabe von Zulassungsnummer und Anschrift, einschließlich Postleitzahl (Felder 35, 36 und 38). Für Feld 36 braucht nur die Anschrift des ersten Betriebs angegeben zu werden. Im Falle von Einrichtungen, die anonym bleiben müssen, sind nur die zugeteilten Nummern (ohne Anschrift) anzugeben.

Feld 40.

Neuverplombte Sendung: Feld ankreuzen, wenn die Originalplombe der Sendung bei der Öffnung des Containers zerstört wurde. In solchen Fällen ist ein Verzeichnis der Plomben zu verwahren.

Feld 41.

Anbringung des Amtssiegels der Grenzkontrollstelle oder der zuständigen Behörde.

Feld 42.

Unterschrift des amtlichen Tierarztes.

Feld 43.

Den **Zollstellen** für zusätzliche Angaben vorbehalten (beispielsweise Nummern der Zolldokumente T1 oder T5), wenn die Sendung für bestimmte Zeit unter zollamtliche Kontrolle gestellt wird. Grundsätzlich erfolgen Angaben dieser Art nach Unterschrift des Tierarztes.

Die Felder 44 und 45 sind dem für die Weiterversendung oder Überwachung einer kontrollierten Bestimmung (Grenzkontrollstelle, zugelassene Einrichtungen, örtliches Veterinäramt) zuständigen amtlichen Tierarzt vorbehalten.

Feld 44.

Angaben zur **Weiterversendung**: Die Eingangsgrenzkontrollstelle muss die Transportart, die entsprechende Zulassungsnummer sowie Land und Datum der Weiterversendung angeben, sobald diese Informationen vorliegen.

Feld 45.

Weitere Abwicklung: Dieser Teil sowie die einschlägigen Teile des Dokuments sind ebenfalls bei der Umladung und Einfuhr von nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tieren auszufüllen, deren körperliche Kontrolle nicht an der Eingangsgrenzkontrollstelle stattgefunden hat. Bei Durchfuhr von Tieren aus Drittländern ist es auch von der Aus-

gangsgrenzkontrollstelle und von den zuständigen örtlichen Veterinärämtern auszufüllen, falls die angekündigten Tiere nicht eintreffen oder die Sendung in Bezug auf Menge oder Qualität nicht konform ist.

Feld 46.

Siehe Feld 42.

Muster 3 – Heimtierausweis (Pet Passport)



- Dieser Ausweis für Hunde, Katzen und Frettchen muss bei Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mitgeführt werden (Verordnung (EG) Nr. 998/2003, EdK 2003/803/EG) - Im Einklang mit den Empfehlungen des Herstellungslabors muss eine gültige Tollwutimpfung des betreffenden Tieres – gegebenenfalls eine gültige Auffrischungsimpfung gegen Tollwut – mit einem inaktivierten Impfstoff mit einem Wirkungsgrad von mindestens 1 internationaler Antigen-einheit (WHO Norm) vorgenommen werden ACHTUNG - für Irland, Schweden und das Vereinigte Königreich gelten zusätzliche Anforderungen - für viele Drittstaaten ist bei der Wiedereinfuhr nicht nur der gültige Ausweis sondern auch eine durchgeführte Titerbestimmung erforderlich - die Teile IX. (Klinische Untersuchungen) und X. (Beglaubigung) sind ausschließlich von einem Amtstierarzt (amtlicher Tierarzt) für Reisen in Drittstaaten auszufüllen 040-0000001	I. BESITZER / OWNER 1. Name/Name: Vorname/Surname: Anschrift/Address: Postleitzahl/Post-code: Ort/City: Land/Country: 2. Name/Name: Vorname/Surname: Anschrift/Address: Postleitzahl/Post-code: Ort/City: Land/Country: 3. Name/Name: Vorname/Surname: Anschrift/Address: Postleitzahl/Post-code: Ort/City: Land/Country: 040-0000001 Seite 1 von 32
--	--

II. BESCHREIBUNG DES TIERES/ DESCRIPTION OF ANIMAL  FOTO DES TIERES (online) PICTURE OF THE ANIMAL (optional) 1. Name/Name*: 2. Art/Species: 3. Rasse/Breed: 4. Geschlecht/Sex: 5. Geburtsdatum/Date of Birth*: 6. Haarkleid/Coat: (Farb- und Typ/Colour & Type) * Nach Angabe des Tierbesitzers/As printed by owner 2 040-0000001	III. KENNZEICHNUNG DES TIERES/ IDENTIFICATION OF ANIMAL 1. Mikrochip-Nummer/Microchip Number: 2. Datum der Mikrochip-Implantation/Date of Microchipping: 3. Implantationsstelle/Location of Microchip: 4. Tätowierungsnummer/Tattoo Number: 5. Datum der Tätowierung/Date of Tattooing: Diese Angaben sind vor jedem neuen Eintrag in diesen Ausweis zu überprüfen. The identification must be verified before any new entry is made on this passport. 3 040-0000001
---	--

4

IV. TOLLWUTIMPFUNG / VACCINATION AGAINST RABIES

Hersteller u. Name des Impfstoffes Manufacturer & Name of Vaccine	Chargen-Nummer Batch Number	Impfdatum ¹ gültig bis ² Vaccination date ² valid until ²	Ermächtigter Tierarzt Authorised Veterinarian
		1	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		2	
		1	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		2	
		1	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		2	

1000000-040

		1	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		2	
		1	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		2	
		1	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		2	
		1	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		2	
		1	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		2	

1000000-040

5

Seiten 6/7 und 8/9 wie Seiten 4/5

V. SEROLOGISCHE TOLLWUTUNTERSUCHUNG / RABIES SEROLOGICAL TEST	IM FALLE EINER WEITEREN UNTERSUCHUNG / IN CASE OF A FURTHER TEST
Der Unterzeichnete bestätigt, den offiziellen Bericht über das Ergebnis einer in der EU zugelassenen Einrichtung durchgeführten serologischen Untersuchung eingesehen zu haben, der für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus in der am (TT/MM/JJ) von oben bezeichnetem Tier entnommenen Probe einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ausweist. <i>I have seen an official record of the result of a serological test for the animal, carried out on a sample</i> taken on (dd/mm/yyyy) and tested in an EU-approved laboratory, which states that the rabies neutralising antibody titre was equal to or greater than 0,5 IU/ml. Name, Datum und Unterschrift des ermächtigten Tierarztes Name, date and signature of the authorised Veterinarian Stempel und Unterschrift / Stamp & Signature	Der Unterzeichnete bestätigt, den offiziellen Bericht über das Ergebnis einer in der EU zugelassenen Einrichtung durchgeführten serologischen Untersuchung eingesehen zu haben, der für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus in der am (TT/MM/JJ) von oben bezeichnetem Tier entnommenen Probe einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ausweist. <i>I have seen an official record of the result of a serological test for the animal, carried out on a sample</i> taken on (dd/mm/yyyy) and tested in an EU-approved laboratory, which states that the rabies neutralising antibody titre was equal to or greater than 0,5 IU/ml. Name, Datum und Unterschrift des ermächtigten Tierarztes Name, date and signature of the authorised Veterinarian Stempel und Unterschrift / Stamp & Signature
10 040-0000001	040-0000001 11

IM FALLE EINER WEITEREN UNTERSUCHUNG / IN CASE OF A FURTHER TEST	IM FALLE EINER WEITEREN UNTERSUCHUNG / IN CASE OF A FURTHER TEST
Der Unterzeichnete bestätigt, den offiziellen Bericht über das Ergebnis einer in der EU zugelassenen Einrichtung durchgeführten serologischen Untersuchung eingesehen zu haben, der für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus in der am (TT/MM/JJ) von oben bezeichnetem Tier entnommenen Probe einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ausweist. <i>I have seen an official record of the result of a serological test for the animal, carried out on a sample</i> taken on (dd/mm/yyyy) and tested in an EU-approved laboratory, which states that the rabies neutralising antibody titre was equal to or greater than 0,5 IU/ml. Name, Datum und Unterschrift des ermächtigten Tierarztes Name, date and signature of the authorised Veterinarian Stempel und Unterschrift / Stamp & Signature	Der Unterzeichnete bestätigt, den offiziellen Bericht über das Ergebnis einer in der EU zugelassenen Einrichtung durchgeführten serologischen Untersuchung eingesehen zu haben, der für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus in der am (TT/MM/JJ) von oben bezeichnetem Tier entnommenen Probe einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ausweist. <i>I have seen an official record of the result of a serological test for the animal, carried out on a sample</i> taken on (dd/mm/yyyy) and tested in an EU-approved laboratory, which states that the rabies neutralising antibody titre was equal to or greater than 0,5 IU/ml. Name, Datum und Unterschrift des ermächtigten Tierarztes Name, date and signature of the authorised Veterinarian Stempel und Unterschrift / Stamp & Signature
12 040-0000001	040-0000001 13

VI. ZECKENBEHANDLUNG / TICK TREATMENT		
Hersteller u. Name des Zeckenmittels Manufacturer & Name of Product	Datum ¹ Uhrzeit ² Date ¹ Time ²	Tierarzt Veterinarian
	1.	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
	2.	
	1.	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
	2.	
	1.	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
	2.	
	1.	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
	2.	
	1.	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
	2.	
	1.	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
	2.	

Seiten 16/17 wie 14/15

84

VII. BEHANDLUNG GEGEN ECHINOCOCCUS / ECHINOCOCCUS TREATMENT

Hersteller u. Name des Bandwurmmittels Manufacturer & Name of Product	Datum ¹ Uhrzeit ² Date ¹ Time ²	Tierarzt Veterinarian
	1	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
	2	
	1	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
	2	
	1	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
	2	

10000000-040

	1	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
	2	
	1	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
	2	
	1	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
	2	
	1	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
	2	
	1	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
	2	

10000000-040

85

Seiten 20/21 wie 18/19

VIII. SONSTIGE IMPFUNGEN / OTHER VACCINATIONS			
Hersteller u. Name des Impfstoffes Manufacturer & Name of Vaccine	Chargen-Nummer Batch Number	Impfdatum! gültig bis! Vaccination date! valid until!	Ermächtigter Tierarzt Authorised Veterinarian
		1.	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		2.	
		1.	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		2.	
		1.	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		2.	
		1.	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		2.	
		1.	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		2.	
		1.	Stempel und Unterschrift Stamp & Signature
		2.	

Seiten 24/25 und 26/27 wie 22/23

VIII. SONSTIGE IMPFUNGEN / OTHER VACCINATIONS			
Hersteller u. Name des Impfstoffes <i>Manufacturer & Name of Vaccine</i>	Chargen-Nummer <i>Batch Number</i>	Impfdatum/ gültig bis ¹ <i>Vaccination date/ valid until¹</i>	Ermächtigter Tierarzt <i>Authorised Veterinarian</i>
		1	Stempel und Unterschrift <i>Stamp & Signature</i>
		2	
		1	Stempel und Unterschrift <i>Stamp & Signature</i>
		2	
		1	Stempel und Unterschrift <i>Stamp & Signature</i>
		2	

IX. KLINISCHE UNTERSUCHUNGEN / CLINICAL EXAMINATION		
Bestätigung <i>Declaration</i>	Datum <i>Date</i>	Tierarzt <i>Veterinarian</i>
Das Tier befindet sich in gutem Gesundheitszustand und ist im Hinblick auf die Reise zum Bestimmungsort transportfähig <i>The animal is in good health and able to withstand carriage to its destination</i>		Stempel und Unterschrift <i>Stamp & Signature</i>
Das Tier befindet sich in gutem Gesundheitszustand und ist im Hinblick auf die Reise zum Bestimmungsort transportfähig <i>The animal is in good health and able to withstand carriage to its destination</i>		Stempel und Unterschrift <i>Stamp & Signature</i>
Das Tier befindet sich in gutem Gesundheitszustand und ist im Hinblick auf die Reise zum Bestimmungsort transportfähig <i>The animal is in good health and able to withstand carriage to its destination</i>		Stempel und Unterschrift <i>Stamp & Signature</i>
Das Tier befindet sich in gutem Gesundheitszustand und ist im Hinblick auf die Reise zum Bestimmungsort transportfähig <i>The animal is in good health and able to withstand carriage to its destination</i>		Stempel und Unterschrift <i>Stamp & Signature</i>

Ge

X. BEGLAUBIGUNG / LEGALISATION

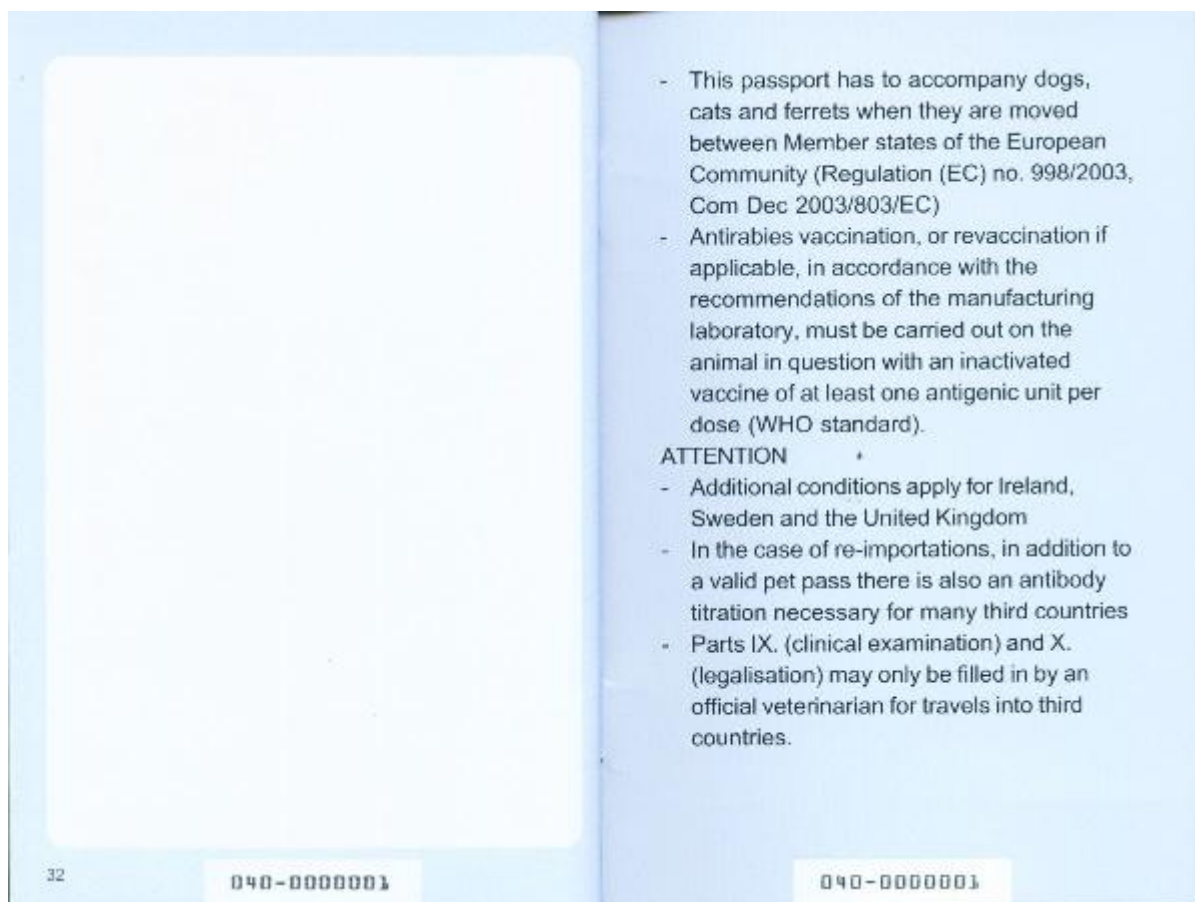
Beglaubigungsstelle <i>Legatising body</i>	Datum <i>Date</i>	Stempel / Siegel <i>Stamp & Seal</i>
		Stempel und Unterschrift <i>Stamp & Signature</i>
		Stempel und Unterschrift <i>Stamp & Signature</i>
		Stempel und Unterschrift <i>Stamp & Signature</i>
		Stempel und Unterschrift <i>Stamp & Signature</i>

1000000-040

XI. VERSCHIEDENES / OTHERS

040-000000

21



Muster 4 – Bescheinigung für Hunde, Hauskatzen und Frettchen

LAND		Veterinärbescheinigung für die Verbringung in die EU						
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung I.2.a.					
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8.					
			I.9.					
			I.10.					
	I.11.		I.12.					
	I.13.		I.14.					
	I.15.		I.16.					
		I.17. CITES-Nr(n).						
I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code) 010619						
		I.20. Menge						
I.21.		I.22.						
I.23.		I.24.						
I.25. Waren zertifiziert für Heimtiere ☐								
I.26.		I.27.						
I.28. Kennzeichnung der Waren								
<table border="0"> <tr> <td>Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)</td> <td>Identifizierungs- system</td> <td>Tag der Anbringung von Mikrochip oder Tätowierung [TT.MM.JJJJ]</td> <td>Kennnummer</td> <td>Geburtsdatum [TT.MM.JJJJ]</td> </tr> </table>				Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungs- system	Tag der Anbringung von Mikrochip oder Tätowierung [TT.MM.JJJJ]	Kennnummer	Geburtsdatum [TT.MM.JJJJ]
Art (Wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungs- system	Tag der Anbringung von Mikrochip oder Tätowierung [TT.MM.JJJJ]	Kennnummer	Geburtsdatum [TT.MM.JJJJ]				

LAND		Verbringung von fünf oder weniger Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken				
Teil II: Bescheinigung	II.	Angaben zum Gesundheitszustand		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.	
	Die unterzeichnete amtliche Tierärztin/Der unterzeichnete amtliche Tierarzt von (den Namen des Drittlandes einfügen) bescheinigt hiermit Folgendes:					
	II.1.	Die Tiere entsprechen der Definition von „Heimtieren“ gemäß Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 998/2003; Grundlage ist die Erklärung in Abschnitt II.7.				
	II.2.	Seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung ⁽¹⁾ gemäß Anhang Ib der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 sind mindestens 21 Tage vergangen; eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung vorgenommen ⁽²⁾ , und Einzelheiten der aktuellen Impfung finden sich in der Tabelle in Abschnitt II.4.				
	⁽³⁾ <i>entweder</i>	II.3.	Die Tiere kommen aus einem Drittland oder Gebiet, das in Anhang II Teil B Abschnitt 2 oder in Anhang II Teil C der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgeführt ist.]			
	⁽³⁾ <i>oder</i>	II.3.	Die Tiere kommen aus einem Drittland oder Gebiet oder sollen durch ein Drittland oder Gebiet durchgeführt werden, das nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 der Kommission aufgeführt ist, und seit den in der Tabelle in Abschnitt II.4 angegebenen Tagen, an denen durch einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt frühestens 30 Tage nach der Impfung von jedem der Tiere Blutproben genommen wurden, bei denen anschließend in einem Tollwut-Virusneutralisationstest in einem zugelassenen Laboratorium ein Antikörpertiter von mindestens 0,5 IE/ml nachgewiesen wurde ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ , sind mindestens drei Monate vergangen, und eine Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung vorgenommen ⁽²⁾ .]			
	II.4.	Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung und Zeitpunkt der Probenahme:				
	Nummer von Mikrochip oder Tätowierung des Tieres	Tag der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Name und Hersteller des Impfstoffs	Chargennummer	Gültigkeit [TT.MM.JJJJ] von bis	Tag der Blutprobe [TT.MM.JJJJ]
⁽³⁾ <i>entweder</i>	II.5.	Die Hunde sind nicht gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> behandelt worden.]				
⁽³⁾ <i>oder</i>	II.5.	Die Hunde sind gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> behandelt worden und die Einzelheiten der Behandlung sind in der Tabelle in Abschnitt II.6 dokumentiert.]				
II.6.	Die Einzelheiten der Behandlung durch den behandelnden Tierarzt gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission ⁽⁶⁾ :					
Nummer von Mikrochip oder Tätowierung des Tieres	Echinococcus-Behandlung			Behandelnde Tierärztin/Behandelnder Tierarzt		
	Name und Hersteller des Arzneimittels	Tag [TT.MM.JJJJ] und Uhrzeit [00:00] der Behandlung		Name (in Großbuchstaben), Stempel und Unterschrift		
II.7.	Ich habe eine schriftliche Erklärung mit folgendem Wortlaut, die die Eigentümerin/der Eigentümer der Tiere oder die natürliche Person unterzeichnet hat, die im Auftrag des Eigentümers für die Tiere verantwortlich ist:					

Verbringung von fünf oder weniger Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken		
LAND		
II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
ERKLÄRUNG Ich, die/der Unterzeichnete, [Eigentümerin/Eigentümer der oben beschriebenen Tiere oder natürliche, für diese Tiere im Auftrag der Eigentümerin/des Eigentümers verantwortliche Person,] erkläre hiermit, dass die Tiere mich, die Eigentümerin/den Eigentümer, oder die natürliche Person, die in meinem Auftrag für die Tiere verantwortlich ist, begleiten werden und nicht zum Verkauf oder zu einer Eigentumsübertragung bestimmt sind. Ort und Datum: Unterschrift: Bemerkungen a) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen. b) Die Bescheinigung wird mindestens in der Sprache des Eingangsmitgliedstaates sowie in Englisch ausgestellt. Sie ist in Druckbuchstaben entweder in der Sprache des Eingangsmitgliedstaates oder in englischer Sprache auszufüllen. c) Werden der Bescheinigung weitere Blätter oder Unterlagen beigelegt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, falls jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel der amtlichen Tierärztin/des amtlichen Tierarztes versehen ist. d) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Blätter gemäß Buchstabe c, mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format „Seite ... (Seitenzahl) von ... (Gesamtseitenzahl)“ nummeriert und weist am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bescheinigungsnummer auf. e) Die Bescheinigung gilt zehn Tage ab dem Tag der Ausstellung durch die amtliche Tierärztin/den amtlichen Tierarzt bis zum Tag der Kontrollen am EU-Eingangsort der Reisenden; bei weiteren Verbringungen innerhalb der Union gilt die Bescheinigung insgesamt vier Monate ab dem Tag der Ausstellung oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, bis zum Ende der Gültigkeit der Tollwutimpfung f) Die zuständigen Behörden des ausführenden Drittlands oder Gebiets tragen dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften und prinzipien den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG gleichwertig sind. Teil I: Feld I.11: Herkunftsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs. Zulassungs- oder Registrierungsnummer angeben Feld I.28: Identifizierungssystem: Eines der folgenden Kriterien wählen: Mikrochip oder Tätowierung Tag der Anbringung von Mikrochip oder Tätowierung: Die Tätowierung muss deutlich lesbar sein und vor dem 3. Juli 2011 angebracht worden sein. Identifizierungsnummer: Nummer von Mikrochip oder Tätowierung angeben Geburtsdatum: Nur angeben, wenn bekannt Teil II: (1) Eine Auffrischungsimpfung ist als Erstimpfung anzusehen, wenn sie nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung vorgenommen wurde. (2) Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie der detaillierten Angaben zur Identifizierung und zur Impfung der betreffenden Tiere beizufügen. (3) Nichtzutreffendes streichen. Wenn aus der Bescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann die amtliche Tierärztin/der amtliche Tierarzt nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit ihren/seinen Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Veterinärbescheinigung entfernt.		

LAND		Verbringung von fünf oder weniger Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken						
II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.						
(⁴) Der in Abschnitt II.3 erwähnte Antikörpertest — muss frühestens 30 Tage nach dem Tag der Impfung und drei Monate vor dem Tag der Einfuhr an einer Probe vorgenommen werden, die von einer/einem von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierärztin/Tierarzt genommen wurde; — muss einen Wert an neutralisierenden Antikörpern gegen das Tollwutvirus von mindestens 0,5 IE/ml ergeben; — muss von einem Laboratorium vorgenommen werden, das gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist, zugelassen ist (Verzeichnis der zugelassenen Laboratorien abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm); — muss bei einem Tier nicht wiederholt werden, bei dem — nach diesem Test mit befriedigenden Ergebnissen — innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung eine Tollwut-Auffrischungsimpfung vorgenommen wurde. (⁵) Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie des offiziellen Berichts des zugelassenen Laboratoriums über die Ergebnisse der Tollwut-Antikörpertests gemäß Abschnitt II.3 beizufügen. (⁶) Die Behandlung gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> gemäß Abschnitt II.5 muss — durch eine Tierärztin/einen Tierarzt 24 bis 120 Stunden vor dem Zeitpunkt des geplanten Eingangs der Hunde in einen der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 genannten Mitgliedstaaten oder Teile eines dieser Mitgliedstaaten vorgenommen werden; — mit einem zugelassenen Arzneimittel erfolgen, das eine angemessene Dosis Praziquantel oder pharmakologisch wirksame Stoffe enthält, die — allein oder kombiniert — nachweislich den Befall der Wirtspezies mit adulten und nicht adulten Stadien des Parasiten <i>Echinococcus multilocularis</i> reduzieren. (⁷) Dieser Zeitpunkt muss vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die Bescheinigung unterzeichnet wurde. (⁸) Diese Angaben können eingetragen werden, nachdem die Bescheinigung unterzeichnet wurde, für den im Abschnitt „Bemerkungen“ unter Buchstabe e beschriebenen Zweck und in Verbindung mit Fußnote 6. Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.								
Amtliche Tierärztin/Amtlicher Tierarzt <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben):</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:</td> <td></td> </tr> </table>			Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:							
Datum:	Unterschrift:							
Stempel:								

Anlage 4

Länderliste für lebende Tiere im Reiseverkehr und für Waren tierischen Ursprungs für den persönlichen Verbrauch

Erläuterungen:

- Die nachstehende Länderliste enthält eine Übersicht über die länderspezifischen Regelungen für
 - die Ausnahmen von der grenztierärztlichen Kontrollpflicht von **Heimtieren** bei einer (vorübergehenden) Einfuhr oder Wiedereinfuhr im Reiseverkehr oder bei einer Wohnsitzverlegung aus **Drittstaaten**, sofern die Tiere nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind (siehe Abschnitt 4.1.),
 - die veterinärbehördlichen Vorschriften für das innergemeinschaftliche Verbringen von **Heimtieren** im Reiseverkehr aus **Mitgliedstaaten der Europäischen Union**, sofern die Tiere nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind (siehe Abschnitt 5.2.),
 - die Ausnahmen von der grenztierärztlichen Kontrollpflicht für die nichtkommerzielle Einfuhr von **Waren tierischen Ursprungs** für den persönlichen Verbrauch bei einer Einfuhr im Reiseverkehr, in Kleinsendungen oder im Fernabsatz aus **Drittstaaten** (siehe Abschnitt 4.2.2.), und
 - die veterinärbehördlichen Vorschriften für das nichtkommerzielle innergemeinschaftliche Verbringen von **Waren tierischen Ursprungs** für den persönlichen Verbrauch im Reiseverkehr, in Kleinsendungen oder im Fernabsatz aus **Mitgliedstaaten der Europäischen Union** (siehe Abschnitt 5.3.).
- In der Spalte „**Herkunftsland**“ bedeuten:
 - E** eine (vorübergehende) **Einfuhr** im Reiseverkehr oder eine Wohnsitzverlegung;
 - W** eine **Wiedereinfuhr** aus einem Drittland in die Europäische Union im Reiseverkehr (nach einer vorherigen Ausfuhr aus der Europäischen Union);
 - V** ein **innergemeinschaftliches Verbringen** innerhalb der Europäischen Union.
- In der Spalte „**erforderliches Dokument**“ bedeuten:
 - HB** Heimtierbescheinigung (siehe Abschnitt 1.2.13.);

PP Heimtieraussweis (Pet Pass) (siehe Abschnitt 1.2.12.);

HB/PP Heimtierbescheinigung oder Heimtieraussweis (Pet Pass).

- In der Spalte „**Waren und Gegenstände**“ bedeuten:
 - **Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und Spezialnahrung:** umfasst auch Milchpulvermischungen und aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung, wenn
 - die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
 - es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
 - die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.
 - **Fleischerzeugnisse** sind alle zum menschlichen Genuss bestimmten Teile geschlachteter oder erlegter Tiere (ausgenommen Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere) sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse, auch durch Hitzesterilisierung haltbar gemacht (einschließlich Fleischkonserven).
 - **Fischereierzeugnisse** umfassen frischen, getrockneten, gekochten, geräucherten oder anderweitig haltbar gemachten Fisch sowie frische, getrocknete, gekochte, geräucherte oder anderweitig haltbar gemachte Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere (etwa Garnelen, Hummer, nicht lebende Miesmuscheln und Austern) sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse. Die Eintragung „1 Fisch/20 kg“ bedeutet, dass folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:
 - frischer Fisch wurde ausgenommen, und
 - das Gewicht der Fischereierzeugnisse übersteigt nicht 20 kg oder das Gewicht eines Fisches (maßgeblich ist der höhere der beiden Werte).
 - **Reiseverkehr** umfasst Waren, die im persönlichen Gepäck von Reisenden für deren eigenen Verbrauch mitgeführt werden (die angeführten Mengengrenzen gelten jeweils pro Person).
 - **Kleinsendungen** umfassen an Privatpersonen adressierte Sendungen, sofern diese Einführen nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen (die angeführten Mengengrenzen gelten jeweils pro Sendung).

- **Fernabsatz** umfasst Waren, die zB per Post, Telefon oder über das Internet bestellt und an Verbraucher geliefert werden (die angeführten Mengengrenzen gelten jeweils pro Sendung).
- **Spezialtierfutter** umfasst aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung für Tiere, wenn
 - die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
 - es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
 - die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.
- **Geringe Menge** bedeutet eine (mengenmäßig nicht genau eingegrenzte) Menge an Waren und Gegenständen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden bzw. des Verbrauchers bei Kleinsendungen und im Fernabsatz und **keinesfalls** zu kommerziellen Zwecken bestimmt ist. Als Richtmenge für eine „geringe Menge“, die aber je nach Lage des Einzelfalles auch überschritten werden kann, kann jeweils die gegenüber den Färöer Inseln, Grönland oder Island geltende Menge herangezogen werden.

Hinweise: *Geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen aus der Kategorie „Waren und Gegenstände“ sind untereinander kumulierbar, sofern den entsprechenden Bedingungen entsprochen wird.*

*Die Vorschriften der nachstehenden Länderliste gelten nicht für die folgenden **Lebensmittel** (zusammengesetzte Erzeugnisse), die generell nicht der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt bzw. nicht den veterinärbehördlichen Vorschriften für das innergemeinschaftliche Verbringen unterliegen und daher ohne Mengengrenzen mitgeführt werden dürfen (siehe dazu auch Abschnitt 2.1. Abs. 3):*

- *Brot, Kuchen, Kekse und ähnliches Kleingebäck, Schokolade und Süßwaren (einschließlich Süßigkeiten), sofern diese nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind,*
- *für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen enthalten (ausgenommen Fleischerzeugnisse), sowie solche, die Glucosamin, Chondroitin oder Chitosan enthalten,*
- *Fleischextrakte und Fleischkonzentrate,*
- *mit Fisch gefüllte Oliven,*
- *Pasta und Nudeln, die nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind,*
- *fertige Nahrungsmittel, die aus Eiprodukten hergestellt wurden und keine andern kontrollpflichtigen Bestandteile enthalten,*
- *für den Endverbraucher abgepackte Fleischbrühen und Suppenaromen sowie*

- *sämtliche anderen Lebensmittelerzeugnisse, die weniger als 50% tierische Erzeugnisse enthalten, sofern kein frisches oder verarbeitetes Fleisch, kein roher Fisch und keine Milch bzw. Milcherzeugnisse enthalten sind.*

Herkunftsland			Lebende Tiere				Waren und Gegenstände						
			im Reiseverkehr				im Reiseverkehr, in Kleinsendungen oder im Fernabsatz						
			Hunde, Haus- katzen und Frettchen über 12 Wochen			andere Heimtiere, ausgenommen Vögel	Vögel	Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und Spezialnahrung	Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse	Fischereierzeugnisse	Honig, Bienenwachs, Gelee Royal, Propolis, Pollen	Konsumeier	Spezialtierfutter
			erforderliches Dokument	Titerbestimmung erforderlich	maximale Anzahl								
Nicht angeführte Länder			E	HB	ja	5 Tiere	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
			W	PP	ja	5 Tiere	0						
EU Mitgliedstaaten ¹⁾			V	PP/ HB ²⁾	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge
VI	Amerikanische Jungferninseln	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere		0						
AS	Amerikanisch- Samoa	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere		0						
AD	Andorra	E	HB/PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge
		W	PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt						
AG	Antigua und Barbuda	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere		0						
AR	Argentinien	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere		0						
AW	Aruba	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere		0						
SH	Ascension	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere		0						
AU	Australien	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere		0						
BH	Bahrain	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere		0						
BB	Barbados	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere		0						
BM	Bermuda	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere		0						
BA	Bosnien- Herzegowina	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere		0						
VG	Britische Jungferninseln	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere		0						
XC	Ceuta	E	HB/PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	unbegrenzt	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	unbegrenzt						
CL	Chile	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere		0						
FK	Falklandinseln (Malwinen)	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere		0						
FO	Färöer	E	HB/PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	unbegrenzt	10 kg	10 kg	1 Fisch/ 20 kg	10 kg	10 kg	10 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	unbegrenzt						
FJ	Fidschi	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere		0						
PF	Französisch- Polynesien	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere		0						
GI	Gibraltar	E	HB/PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge
		W	PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt						

Herkunftsland		Lebende Tiere						Waren und Gegenstände					
		im Reiseverkehr						im Reiseverkehr, in Kleinsendungen oder im Fernabsatz					
		Hunde, Haus- katzen und Frettchen über 12 Wochen			andere Heimtiere, ausgenommen Vögel	Vögel		Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und Spezialnahrung	Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse	Fischereierzeugnisse	Honig, Bienenwachs, Gelee Royal, Propolis, Pollen	Konsumeier	Spezialtierfutter
		erforderliches Dokument	Titerbestimmung erforderlich	maximale Anzahl									
GL	Grönland	E	HB/PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	unbegrenzt	10 kg	10 kg	1 Fisch/ 20 kg	10 kg	10 kg	10 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	unbegrenzt						
GU	Guam	E	HB	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0						
VA	Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)	E	HB/PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge
		W	PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt						
HK	Hongkong	E	HB	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0						
IS	Island	E	HB/PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	unbegrenzt	10 kg	10 kg	1 Fisch/ 20 kg	10 kg	10 kg	10 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	unbegrenzt						
JM	Jamaika	E	HB	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0						
JP	Japan	E	HB	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0						
KY	Kaimaninseln	E	HB	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0						
CA	Kanada	E	HB	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0						
LI	Liechtenstein	E	HB/PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge
		W	PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt						
MY	Malaysia	E	HB	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0						
MU	Mauritius	E	HB	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0						
YT	Mayotte	E	HB	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0						
XL	Melilla	E	HB/PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	unbegrenzt	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	unbegrenzt						
MX	Mexiko	E	HB	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0						
MC	Monaco	E	HB/PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge
		W	PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt						
MS	Montserrat	E	HB	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0						
NC	Neukaledonien	E	HB	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0						
NZ	Neuseeland	E	HB	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0						
AN	Niederländische Antillen	E	HB	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0						
MP	Nördliche Marianen	E	HB	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg	2 kg
		W	PP	nein	5 Tiere	unbegrenzt	0						

Herkunftsland		Lebende Tiere						Waren und Gegenstände					
		im Reiseverkehr						im Reiseverkehr, in Kleinsendungen oder im Fernabsatz					
		Hunde, Haus- katzen und Frettchen über 12 Wochen			andere Heimtiere, ausgenommen Vögel	Vögel		Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und Spezialnahrung	Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse	Fischereierzeugnisse	Honig, Bienenwachs, Gelee Royal, Propolis, Pollen	Konsumeier	Spezialtierfutter
		erforderliches Dokument	Titerbestimmung erforderlich	maximale Anzahl									
E = Einfuhr, W = Wiedereinfuhr V = innergemein- schaftliches Verbringen	NO	Norwegen	E	HB/PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge
			W	PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt					
	RU	Russische Föderation	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
			W	PP	nein	5 Tiere		0					
	SM	San Marino	E	HB/PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge
			W	PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt					
	CH	Schweiz	E	HB/PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge	geringe Menge
			W	PP	nein	5 Tiere ³⁾	unbegrenzt	unbegrenzt					
	SG	Singapur	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
			W	PP	nein	5 Tiere		0					
	SH	St Helena, einschl. Ascension und Tristan da Cunha	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
			W	PP	nein	5 Tiere		0					
	PM	St Pierre und Miquelon	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
			W	PP	nein	5 Tiere		0					
	KN	St. Kitts und Nevis	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
			W	PP	nein	5 Tiere		0					
	LC	St. Lucia	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
			W	PP	nein	5 Tiere		0					
	VC	St. Vincent und die Grenadinen	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
			W	PP	nein	5 Tiere		0					
	TW	Taiwan	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
			W	PP	nein	5 Tiere		0					
	TT	Trinidad und Tobago	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
			W	PP	nein	5 Tiere		0					
	VU	Vanuatu	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
			W	PP	nein	5 Tiere		0					
	AE	Vereinigte Arabische Emirate	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
			W	PP	nein	5 Tiere		0					
	US	Vereinigte Staaten von Amerika, ein- schließlich Puerto Rico	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
			W	PP	nein	5 Tiere		0					
	WF	Wallis und Futuna (einschließlich Alofi)	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
			W	PP	nein	5 Tiere		0					
	BY	Weißrussland (Belarus)	E	HB	nein	5 Tiere		0	2 kg	0	1 Fisch/ 20 kg	2 kg	2 kg
			W	PP	nein	5 Tiere		0					

¹⁾ Belgien, Bulgarien, Dänemark (**ausgenommen** Färöer Inseln und Grönland), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (**einschließlich** Monaco und französische Überseedepartements Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion, **ausgenommen** die überseeischen Gebiete sowie St. Pierre und Miquelon und Mayotte), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal (**einschließlich** Azoren und Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (**einschließlich** der Balearen und der Kanarischen Inseln), Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich (**einschließlich** der Kanalinseln, der Insel Man und Gibraltar), Zypern.

- ²⁾ Eine Heimtierbescheinigung ist nur bei Tieren aus Drittstaaten zulässig.
- ³⁾ Hunde, Hauskatzen und Frettchen in einem Alter von unter 12 Wochen dürfen aus EU-Mitgliedstaaten und aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt nach Österreich verbracht werden, sofern
- jedes Tier mittels Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichnet ist,
 - für jedes Tier ein Heimtierausweis mitgeführt wird,
 - das Tier nicht gegen Tollwut geimpft wurde und
 - das Tier seit seiner Geburt an dem Ort gehalten wurde, an dem es geboren ist, ohne mit wild lebenden Tieren, die einer Infektion ausgesetzt gewesen sein können, in Kontakt gekommen zu sein, oder wenn es seine Mutter begleitet, von der es noch abhängig ist.